

## **TEIL 5 - Anhang**

## Schulen im Landkreis Anhalt-Bitterfeld

(Stand: Schuljahr 2019/2020)

Nr.	Schulform	Name der Schule	Ortsteil	Anschrift	Schulleitung	E-Mail
1	Grundschule	Grundschule "W. Nolopp" Aken		Burgstraße 1, 06385 Aken (Elbe)	Frau Hanke-Lemm	kontakt@gs-nolopp.bildung-lsa.de
2	Grundschule	Evangelische Grundschule Bitterfeld-Wolfen	OT Wolfen	Windmühlenstraße 4, 06766 Bitterfeld-Wolfen	Frau Penk	evgs-biwo@diakonie-wolfen.de
3	Grundschule	Grundschule "Anhaltsiedlung" Bitterfeld	OT Bitterfeld	Steubenstraße 13, 06749 Bitterfeld-Wolfen	Frau Lohrengel	grundschule-anhaltsiedlung@t-online.de
4	Grundschule	Grundschule "E. Weinert" Wolfen	OT Wolfen	Goethestraße 39, 06766 Bitterfeld-Wolfen	Frau Berger	erichweinert@freenet.de
5	Grundschule	Grundschule "Geschwister Scholl" Greppin	OT Greppin	Neue Straße 32, 06803 Bitterfeld-Wolfen	Frau Zepper	grundschule-greppin@t-online.de
6	Grundschule	Grundschule "Steinfurth" Wolfen	OT Wolfen	Straße der Chemiarbeiter 1, 06766 Bitterfeld-Wolfen	Frau Lischetzki	gs.steinfurth@freenet.de
7	Grundschule	Grundschule Holzweißig	OT Holzweißig	Schulstraße 14a, 06808 Bitterfeld-Wolfen	Frau Michel	grundschule-holzweißig@t-online.de
8	Grundschule	Grundschule Pestalozzi Bitterfeld	OT Bitterfeld	Dessauer Straße 9, 06749 Bitterfeld-Wolfen	Frau Rudolph	btf-pestalozzi-schule@t-online.de
9	Grundschule	Evangelische Grundschule Köthen		Stiftstraße 12, 06366 Köthen (Anhalt)	Frau Albrecht	christine.dressler@kircheanhalt.de
10	Grundschule	Grundschule "J. Fr. Naumann" Köthen		Schulstraße 1-3, 06366 Köthen (Anhalt)	Frau Schräpel	naumannschule-koethen@t-online.de
11	Grundschule	Grundschule "Wolfgang Ratke" Köthen		Hugo-Junkers-Straße 19, 06366 Köthen (Anhalt)	Frau Geßner	ratkeschule-koethen@t-online.de
12	Grundschule	Grundschule -Kastanienschule- Köthen		Kastanienstraße 1B, 06366 Köthen (Anhalt)	Frau Aschhoff	kastanienschule-koethen@t-online.de
13	Grundschule	Regenbogenschule Köthen - Grundschule		Krähenbergstraße 10, 06366 Köthen (Anhalt)	Frau Zebahl-Feßler	regenbogenschule-koethen@t-online.de
14	Grundschule	Grundschule am Schlosspark Rösa	OT Rösa	Gutshof 4, 06774 Muldestausee	Frau Rosengard	grundschule.roesa@t-online.de
15	Grundschule	Grundschule Friedersdorf	OT Friedersdorf	Kirchplatz 2, 06774 Muldestausee	Frau Blümel	kontakt@gs-friedersdorf-bildung-lsa.de
16	Grundschule	Heideschule Gossa - Grundschule	OT Gossa	Straße der Jugend 4, 06774 Muldestausee	Frau Ristau	kontakt@gs-heide-gossa.bildungs-lsa.de
17	Grundschule	Grundschule "Alfred Wirth" Osternienburg	OT Osternienburg	Lindenstraße 16, 06386 Osternienburger Land	Frau Börner	alfred-wirth-grundschule@t-online.de
18	Grundschule	Grundschule am Park Wulfen	OT Wulfen	Damaskstraße 8, 06386 Osternienburger Land	Frau Ernst	grundschule-wulfen@t-online.de
19	Grundschule	Grundschule "Am Markt" Raguhn	OT Raguhn	Am Markt 1, 06779 Raguhn-Jeßnitz	Herr Költzsch	info@gs-raguhn.de
20	Grundschule	Hermann-Conradi-Grundschule Jeßnitz	OT Jeßnitz	Lange Straße 41, 06800 Raguhn-Jeßnitz	Frau Weßel	kontakt@gs-jessnitz.bildung-lsa.de
21	Grundschule	Grundschule "An den Linden" Zscherndorf	OT Zscherndorf	Schulstraße 17, 06792 Sandersdorf-Brehna	Frau Wolff	kontakt@gs-zscherndorf.bildung-lsa.de
22	Grundschule	Grundschule "Pestalozzi" Brehna	OT Brehna	Pestalozzistraße 3, 06796 Sandersdorf-Brehna	Frau Bittl	kontakt@gs-brehna.bildungs-lsa.de
23	Grundschule	Grundschule Sandersdorf	OT Sandersdorf	Buchenweg 2, 06792 Sandersdorf-Brehna	Frau Schmidt	kontakt@gs-sandersdorf.bildung-lsa.de
24	Grundschule	Grundschule "Käthe Kollwitz" Quellendorf	OT Quellendorf	Schulstraße 5, 06369 Südliches Anhalt	Frau Schmidt	kontakt@gs-kollwitz-quellendorf.bildung-lsa.de
25	Grundschule	Grundschule Edderitz	OT Edderitz	Schulstraße 2, 06388 Südliches Anhalt	Frau Nelaimischkies	kontakt@gs-edderitz.bildung-lsa.de
26	Grundschule	Grundschule Görzig	OT Görzig	Radegaster Straße 11a, 06369 Südliches Anhalt	Frau Lehmann	kontakt@gs-goerzig.bildung-lsa.de
27	Grundschule	Grundschule Gröbzig	OT Gröbzig	Hallesche Straße 72, 06388 Südliches Anhalt	Frau Klimmek	kontakt@gs-groebzig.bildungs-lsa.de
28	Grundschule	Grundschule Radegast	OT Radegast	Postring 2, 06369 Südliches Anhalt	Frau Lins	kontakt@gs-radegast.bildung-lsa.de
29	Grundschule	Bartholomäi-Schule Zerbst		Schloßfreiheit 19, 39261 Zerbst / Anhalt	Frau Grötzsch	post@bartholomaeischule.de
30	Grundschule	Grundschule "An der Burg" Lindau	OT Lindau	Markt 2, 39264 Zerbst / Anhalt	Frau Schub	kontakt@gs-lindau.bildung-lsa.de
31	Grundschule	Grundschule "Astrid Lindgren" Zerbst		Amsmühlenweg 38, 39261 Zerbst / Anhalt	Frau Bengner	lindgren-gs-zerbst@t-online.de
32	Grundschule	Grundschule "Vorfläming" Dobritz	OT Dobritz	Zerbster Straße 16, 39264 Zerbst / Anhalt	Frau Tzanis	kontakt@gs-dobritz.bildung-lsa.de
33	Grundschule	Grundschule an der Elbaue Steutz	OT Steutz	Straße des Aufbaus 15, 39264 Zerbst / Anhalt	Frau Lenke	kontakt@gs-steutz.bildungs-lsa.de
34	Grundschule	Grundschule an der Stadtmauer Zerbst		Am Plan 6, 39261 Zerbst / Anhalt	Frau Aretz	grundschule2zerbst@t-online.de
35	Grundschule	Grundschule Walternienburg	OT Walternienburg	Güterglücker Straße 1a, 39264 Zerbst / Anhalt	Frau Heinsdorf	gs-walternienburg@t-online.de
36	Grundschule	Grundschule Löberitz	OT Löberitz	Straße der Jugend 3a, 06780 Zörbig	Frau Fälscher	kontakt@gs-loeberitz.bildung-lsa.de
37	Grundschule	Grundschule Zörbig	OT Zörbig	Kirchplatz 8/9, 06780 Zörbig	Herr Müller	gszoerbig@gmx.de
38	Sekundarschule	Sekundarschule am Burgtor Aken		Burgstraße 16, 06385 Aken (Elbe)	Herr Homann	sekaken@t-online.de
39	Sekundarschule	Helene-Lange-Sekundarschule Bitterfeld	OT Bitterfeld	Dessauer Straße 9, 06749 Bitterfeld-Wolfen	Frau Appenrodt	helabtf@t-online.de
40	Sekundarschule	Sekundarschule Wolfen-Nord	OT Wolfen	Fritz-Weineck-Straße 6-8, 06766 Bitterfeld-Wolfen	Herr Hübner	sek1wono@t-online.de
41	Sekundarschule	Sekundarschule "Völkerfreundschaft" Köthen		Am Wasserturm 36, 06366 Köthen (Anhalt)	Herr Herrmann	kontakt@sks-voelkerfreundschaft.bildung-lsa.de
42	Sekundarschule	Sekundarschule an der Rüsternbreite Köthen		Geschwister-Scholl-Str. 1, 06366 Köthen (Anhalt)	Frau Bollmann	Schule-Ruesternbreite_Koethen@web.de
43	Sekundarschule	Sekundarschule Raguhn	OT Raguhn	Gartenstraße 34, 06779 Raguhn-Jeßnitz	Frau Bretschneider	sek-raguhn@t-online.de

44	Sekundarschule	Sekundarschule "A. Diesterweg" Roitzsch	OT Roitzsch	Teichstraße 25, 06809 Sandersdorf-Brehna	Herr Keller	schule.roitzsch@web.de
45	Sekundarschule	Sekundarschule "Ciervisti" Zerbst		Fuhrstraße 40, 39261 Zerbst / Anhalt	Frau von Mandel	sek.zerbst@freenet.de
46	Sekundarschule	Sekundarschule Zörbig	OT Zörbig	Grünstraße 5, 06780 Zörbig	Herr Schmeckeberier	sekundarschulezoerbig@t-online.de
47	Gemeinschaftsschule	Gemeinschaftsschule Muldenstein	OT Muldenstein	Burgkennitzer Straße 28, 06774 Muldestausee	Herr Schneider	gms.muldenstein@t-online.de
48	Gemeinschaftsschule	Gemeinschaftsschule Gröbzig	OT Gröbzig	Hallesche Straße 72, 06388 Südliches Anhalt	Frau Zerbe	kontakt@gms-groebzig.bildung-lsa.de
49	Gymnasium	Europagymnasium "Walther Rathenau" Bitterfeld	OT Bitterfeld	Saarstraße 15, 06749 Bitterfeld-Wolfen	Herr Dr. Eckert	leitung@gym-rathenau.bildung-lsa.de
50	Gymnasium	Heinrich-Heine-Gymnasium Bitterfeld-Wolfen	OT Wolfen	Reudener Straße 74, 06766 Bitterfeld-Wolfen	Frau Prüfer	sekretariat@heine-gymnasium-wolfen.de
51	Gymnasium	Ludwigsgymnasium Köthen		Wallstraße 31a, 06366 Köthen (Anhalt)	Herr Dr. Kreuzmann	kontkt@gymn-ludwig.bildung-lsa.de
52	Gymnasium	Francisceum Zerbst		Weinberg 1, 39261 Zerbst / Anhalt	Frau Schimmel	francisceum@web.de
53	Förderschule	Förderschule (GB) "An der Kastanie" Bitterfeld	OT Bitterfeld	Brehnaer Straße 63, 06749 Bitterfeld-Wolfen	Frau Nietschmann	soschu.a.d.kastanie@t-online.de
54	Förderschule	Förderschule (GB) "Sonnenland" Wolfen	OT Wolfen	Bahnhofstraße 12, 06766 Bitterfeld-Wolfen	Frau Noach	sonnenlandschule-wolfen@t-online.de
55	Förderschule	Förderschule (LB) "E. Kästner" Bitterfeld	OT Bitterfeld	Hahnstückenweg 31, 06749 Bitterfeld-Wolfen	Frau Köppen	kontakt@sos-bitterfeld-l.bildung-lsa.de
56	Förderschule	Förderschule "Dr. S. Hahnemann" Köthen		Leitzer Straße 27a, 06366 Köthen (Anhalt)	Frau Anton	s.-hahnemann-schule-koethen@t-online.de
57	Förderschule	Förderschule (GB) "Angelika Hartmann" Köthen		Goethestraße 21, 06366 Köthen (Anhalt)	Herr Elze	angelika-hartmann-schule@t-online.de
58	Förderschule	Förderschule "H. E. Stötzner" Güterglück	OT Güterglück	Bahnhofstraße 2a, 39264 Zerbst / Anhalt	Herr Lewy	fs-gueterglueck@anhalt-bitterfeld.de
59	Förderschule	Förderschule (GB) "Am Heidedor" Zerbst		Fr.-Ludwig-Jahn-Straße 7, 39261 Zerbst / Anhalt	Frau Focke	schuleamheidedor@t-online.de
60	Gesamtschule	Freie Schule Anhalt - Integrierte Gesamtschule		Augustenstraße 1, 06366 Köthen (Anhalt)	Frau Makk	info@freie-schule-anhalt.de
61	Berufsbildende Schule	Berufsschulzentrum "August von Parseval" Bitterfeld	OT Bitterfeld	Parsevalstraße 2, 06749 Bitterfeld-Wolfen	Herr Woischnik	kontakt@bsabi.de
62	Berufsbildende Schule	Berufsbildende Schulen Köthen		Badeweg 4, 06366 Köthen (Anhalt)		

(Quelle: Schulverwaltungsamt des Landkreises Anhalt-Bitterfeld; eigene Darstellung)

## Schulen im Trägerschaft des Landkreises Anhalt-Bitterfeld

(Stand: Schuljahr 2019 / 2020)

Nr.	Schulform	Name der Schule	Ortsteil	Anschrift
1	Sekundarschule	Sekundarschule am Burgtor Aken		Burgstraße 16, 06385 Aken (Elbe)
2	Sekundarschule	Helene-Lange-Sekundarschule Bitterfeld	OT Bitterfeld	Dessauer Straße 9, 06749 Bitterfeld-Wolfen
3	Sekundarschule	Sekundarschule Wolfen-Nord	OT Wolfen	Fritz-Weineck-Straße 6-8, 06766 Bitterfeld-Wolfen
4	Sekundarschule	Sekundarschule „Völkerfreundschaft“ Köthen		Am Wasserturm 36, 06366 Köthen (Anhalt)
5	Sekundarschule	Sekundarschule an der Rüsternbreite		Geschwister-Scholl-Straße 1, 06366 Köthen (Anhalt)
6	Sekundarschule	Sekundarschule Raguhn	OT Raguhn	Gartenstraße 34, 06779 Raguhn-Jeßnitz
7	Sekundarschule	Sekundarschule „A. Diesterweg“ Roitzsch	OT Roitzsch	Teichstraße 25, 06809 Sandersdorf-Brehna
8	Sekundarschule	Sekundarschule „Ciervisti“ Zerbst		Fuhrstraße 40, 39261 Zerbst / Anhalt
9	Sekundarschule	Sekundarschule Zörbig	OT Zörbig	Grünstraße 5, 06780 Zörbig
10	Gemeinschaftsschule	Gemeinschaftsschule Muldenstein	OT Muldenstein	Burgkemnitzer Straße 28, 06774 Muldestausee
11	Gemeinschaftsschule	Gemeinschaftsschule Gröbzig	OT Gröbzig	Hallesche Straße 72, 06388 Südliches Anhalt
12	Gymnasium	Europagymnasium „Walther Rathenau“ Bitterfeld	OT Bitterfeld	Saarstraße 15, 06749 Bitterfeld-Wolfen
13	Gymnasium	Heinrich-Heine-Gymnasium Bitterfeld-Wolfen	OT Wolfen	Reudener Straße 74, 06766 Bitterfeld-Wolfen

<b>14</b>	Gymnasium	Ludwigsgymnasium Köthen		Wallstraße 31a, 06366 Köthen (Anhalt)
<b>15</b>	Gymnasium	Francisceum Zerbst		Weinberg 1, 39261 Zerbst / Anhalt
<b>16</b>	Förderschule	Förderschule (GB) „An der Kastanie“ Bitterfeld	OT Bitterfeld	Brehnaer Straße 63, 06749 Bitterfeld-Wolfen
<b>17</b>	Förderschule	Förderschule (GB) „Sonnenland“ Wolfen	OT Wolfen	Bahnhofstraße 12, 06766 Bitterfeld-Wolfen
<b>18</b>	Förderschule	Förderschule (LB) „E. Kästner“ Bitterfeld	OT Bitterfeld	Hahnstückenweg 31, 06749 Bitterfeld-Wolfen
<b>19</b>	Förderschule	Förderschule (LB) „Dr. S. Hahnemann“ Köthen		Lelitzer Straße 27a, 06366 Köthen (Anhalt)
<b>20</b>	Förderschule	Förderschule (GB) „Angelika Hartmann“ Köthen		Goethestraße 21, 06366 Köthen (Anhalt)
<b>21</b>	Förderschule	Förderschule (LB) „H. E. Stötzner“ Güterglück	OT Güterglück	Bahnhofstraße 2a, 39264 Zerbst / Anhalt
<b>22</b>	Förderschule	Förderschule (GB) „Am Heidetur“ Zerbst		Fr.-Ludwig-Jahn-Straße 7, 39261 Zerbst / Anhalt
<b>23</b>	Berufsbildende Schule	Berufsschulzentrum „August von Parseval“ Bitterfeld	OT Bitterfeld	Parsevalstraße 2, 06749 Bitterfeld-Wolfen
<b>24</b>	Berufsbildende Schule	Berufsbildende Schule Köthen		Badeweg 4, 06366 Köthen (Anhalt)

(Quelle: Schulverwaltungsamt des Landkreises Anhalt-Bitterfeld; eigene Darstellung)

# Schulsozialarbeit an den Schulen im Landkreis Anhalt-Bitterfeld

(Stand: ab 01.01.2020)

## Legende:

Schulsozialarbeit an Schulen - Eigenmittel des LK ABI	17
Schulsozialarbeit an Schulen - ESF-Programm "Schulerfolg sichern"	23
Schulen ohne Schulsozialarbeit	22

Nr	Schulform	Name der Schule	Ort
1	Grundschule	Grundschule "W. Nolopp" Aken	Aken (Elbe)
2	Grundschule	Evangelische Grundschule Bitterfeld-Wolfen	Bitterfeld-Wolfen
3	Grundschule	Grundschule "Anhaltsiedlung" Bitterfeld	Bitterfeld-Wolfen
4	Grundschule	Grundschule "E. Weinert" Wolfen	Bitterfeld-Wolfen
5	Grundschule	Grundschule "Geschwister Scholl" Greppin	Bitterfeld-Wolfen
6	Grundschule	Grundschule "Steinfurth" Wolfen	Bitterfeld-Wolfen
7	Grundschule	Grundschule Holzweißig	Bitterfeld-Wolfen
8	Grundschule	Grundschule Pestalozzi Bitterfeld	Bitterfeld-Wolfen
9	Grundschule	Evangelische Grundschule Köthen	Köthen (Anhalt)
10	Grundschule	Grundschule "J. Fr. Naumann" Köthen	Köthen (Anhalt)
11	Grundschule	Grundschule "Wolfgang Ratke" Köthen	Köthen (Anhalt)
12	Grundschule	Grundschule -Kastanienschule- Köthen	Köthen (Anhalt)
13	Grundschule	Regenbogenschule Köthen - Grundschule	Köthen (Anhalt)
14	Grundschule	Grundschule am Schlosspark Rösa	Muldestausee
15	Grundschule	Grundschule Friedersdorf	Muldestausee
16	Grundschule	Heideschule Gossa - Grundschule	Muldestausee
17	Grundschule	Grundschule "Alfred Wirth" Osternienburg	Osternienburger Land
18	Grundschule	Grundschule am Park Wulfen	Osternienburger Land
19	Grundschule	Grundschule "Am Markt" Raguhn	Raguhn-Jeßnitz
20	Grundschule	Hermann-Conradi-Grundschule Jeßnitz	Raguhn-Jeßnitz
21	Grundschule	Grundschule "An den Linden" Zscherndorf	Sandersdorf-Brehna
22	Grundschule	Grundschule "Pestalozzi" Brehna	Sandersdorf-Brehna
23	Grundschule	Grundschule Sandersdorf	Sandersdorf-Brehna
24	Grundschule	Grundschule "Käthe Kollwitz" Quellendorf	Südliches Anhalt
25	Grundschule	Grundschule Edderitz	Südliches Anhalt
26	Grundschule	Grundschule Görzig	Südliches Anhalt
27	Grundschule	Grundschule Gröbzig	Südliches Anhalt
28	Grundschule	Grundschule Radegast	Südliches Anhalt
29	Grundschule	Bartholomäi-Schule Zerbst	Zerbst / Anhalt
30	Grundschule	Grundschule "An der Burg" Lindau	Zerbst / Anhalt
31	Grundschule	Grundschule "Astrid Lindgren" Zerbst	Zerbst / Anhalt
32	Grundschule	Grundschule "Vorfläming" Dobritz	Zerbst / Anhalt
33	Grundschule	Grundschule an der Elbaue Steutz	Zerbst / Anhalt
34	Grundschule	Grundschule an der Stadtmauer Zerbst	Zerbst / Anhalt
35	Grundschule	Grundschule Walternienburg	Zerbst / Anhalt
36	Grundschule	Grundschule Löberitz	Zörbig
37	Grundschule	Grundschule Zörbig	Zörbig
38	Sekundarschule	Sekundarschule am Burgtor Aken	Aken (Elbe)
39	Sekundarschule	Helene-Lange-Sekundarschule Bitterfeld	Bitterfeld-Wolfen

40	Sekundarschule	Sekundarschule Wolfen-Nord	Bitterfeld-Wolfen
41	Sekundarschule	Sekundarschule "Völkerfreundschaft" Köthen	Köthen (Anhalt)
42	Sekundarschule	Sekundarschule an der Rüsternbreite Köthen	Köthen (Anhalt)
43	Sekundarschule	Sekundarschule Raguhn	Raguhn-Jeßnitz
44	Sekundarschule	Sekundarschule "A. Diesterweg" Roitzsch	Sandersdorf-Brehna
45	Sekundarschule	Sekundarschule "Ciervisti" Zerbst	Zerbst / Anhalt
46	Sekundarschule	Sekundarschule Zörbig	Zörbig
47	Gemeinschaftsschule	Gemeinschaftsschule Muldenstein	Muldestausee
48	Gemeinschaftsschule	Gemeinschaftsschule Gröbzig	Südliches Anhalt
49	Gymnasium	Europagymnasium "Walther Rathenau" Bitterfeld	Bitterfeld-Wolfen
50	Gymnasium	Heinrich-Heine-Gymnasium Bitterfeld-Wolfen	Bitterfeld-Wolfen
51	Gymnasium	Ludwigsgymnasium Köthen	Köthen (Anhalt)
52	Gymnasium	Francisceum Zerbst	Zerbst / Anhalt
53	Förderschule	Förderschule (GB) "An der Kastanie" Bitterfeld	Bitterfeld-Wolfen
54	Förderschule	Förderschule (GB) "Sonnenland" Wolfen	Bitterfeld-Wolfen
55	Förderschule	Förderschule (LB) "E. Kästner" Bitterfeld	Bitterfeld-Wolfen
56	Förderschule	Förderschule "Dr. S. Hahnemann" Köthen	Köthen (Anhalt)
57	Förderschule	Förderschule (GB) "Angelika Hartmann" Köthen	Köthen (Anhalt)
58	Förderschule	Förderschule "H. E. Stötzner" Güterglück	Zerbst / Anhalt
59	Förderschule	Förderschule (GB) "Am Heidetor" Zerbst	Zerbst / Anhalt
60	Gesamtschule	Freie Schule Anhalt - Integrierte Gesamtschule	Köthen (Anhalt)
61	Berufsbildende Schule	Berufsschulzentrum "August von Parseval" Bitterfeld	Bitterfeld-Wolfen
62	Berufsbildende Schule	Berufsbildende Schule Köthen	Köthen (Anhalt)

(Quelle: Sachgebiet Jugendarbeit; eigene Darstellung)

# **Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes im Landkreis Anhalt-Bitterfeld - Richtlinie Jugendarbeit (RL JA)**

## **1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen**

Der Landkreis Anhalt-Bitterfeld gewährt auf der Grundlage der §§ 11 bis 14, 74 i.V.m. §§ 75, 79 und 80 des Achten Sozialgesetzbuches – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII), der Jugendhilfeplanung und der individuellen Konzeption der jeweiligen Einrichtung, nach Maßgabe dieser Richtlinie, dem Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz – KVG – LSA), den Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO LSA), der Kommunalhaushaltsverordnung - KomHVO) und der Haushaltssatzung des Landkreises Anhalt-Bitterfeld in der jeweils gültigen Fassung Zuwendungen für die Kinder- und Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes im örtlichen Bereich.

## **2. Zuwendungsempfänger**

Zuwendungsempfänger sind Verbände, Vereine, anerkannte Träger der freien Jugendhilfe und andere Träger der Jugendarbeit, wenn die Voraussetzungen nach § 74 SGB VIII erfüllt sind, deren Satzungszweck die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen ist und die Leistungen nach dem SGB VIII für junge Menschen im Landkreis Anhalt-Bitterfeld erbringen. Die kreisangehörigen Kommunen können gefördert werden, sofern sie Leistungen gemäß SGB VIII (Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und erzieherischer Kinder- und Jugendschutz) erbringen. Das Prinzip der Subsidiarität ist besonders zu beachten.

## **3. Zuwendungsvoraussetzungen**

Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens, im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel und aufgrund eines Beschlusses des Jugendhilfeausschusses.

Die Angebote der Jugendarbeit gemäß der Punkte 6.4.1., 6.4.2., 6.4.4. und 6.4.6. bis 6.4.9 der Richtlinie (RL) Jugendarbeit richten sich an Kinder, Jugendliche und junge Volljährige, ab dem Alter von 10 Jahren und soweit sie das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben; Angebote der Kinder- und Jugenderholung und -freizeit (Punkt 6.4.5 RL Jugendarbeit) richten sich an Kinder, Jugendliche und junge Volljährige, ab dem Alter von 7 Jahren und soweit sie das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Projekte / Maßnahmen sind erst ab einer Mindestteilnehmerzahl von 7 Kindern / Jugendlichen förderfähig. In begründeten Ausnahmefällen können auch Personen, die das 27. Lebensjahr vollendet haben, einbezogen werden. Das Angebot Streetwork (Punkt 6.4.3 RL Jugendarbeit) richtet sich an junge Menschen bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres. Aufgrund der individuellen Bedarfe vor Ort bedarf es bei den Angeboten Streetwork (Punkt 6.4.3. RL) keiner Mindestteilnehmerzahl.

Die Kinder, Jugendlichen und jungen Volljährigen müssen ihren Hauptwohnsitz gemäß § 8 Abs. 1 Meldegesetz des Landes Sachsen-Anhalt im Landkreis Anhalt-Bitterfeld haben. Ausnahmen gelten für Punkt 6.4.3.

Die Leitung und Betreuung in den Jugendfreizeiteinrichtungen gemäß Punkt 6.4.1. der RL Jugendarbeit und die Betreuung der Kinder / Jugendliche während der Durchführung der Projekte / Maßnahmen gemäß Punkt 6.4.3. bis 6.4.7. RL Jugendarbeit müssen durch sozialpädagogische Fachkräfte (mindestens folgender Abschluss: staatlich anerkannte Erzieherin oder staatlich anerkannter Erzieher, Diplom-Sozialpädagogin oder Diplom-Sozialpädagoge, Abschluss nach der Verordnung zur Anerkennung von abgeschlossenen

Ausbildungen in Erzieherberufen vom 25. November 1991 (GVBl. LSA S. 472), Inhaber der Jugendleitercard oder lizenzierten Trainer bzw. Fachübungsleiter des Sports) abgesichert sein.

Die Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe bzw. die Maßnahmen / Projekte müssen Bestandteil der Jugendhilfeplanung sein und sollten im Rahmen der Inklusion für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen zugänglich sein / gemacht werden.

Die Zuwendungen müssen sachgerecht, wirtschaftlich und sparsam sowie zweckentsprechend verwendet werden. Die Zuwendung darf nicht zur Überfinanzierung der Maßnahme führen.

#### **4. Gegenstand der Förderung**

Die Zuwendungen werden für folgende Maßnahmen nach §§ 11 bis 14 SGB VIII gewährt:

- a) Einrichtungen der offenen Kinder- und Jugendarbeit
- b) Maßnahmen der Kinder- und Jugendbildung, Maßnahmen gegen Fremdenfeindlichkeit und Radikalismus
- c) Maßnahmen der Kinder- und Jugenderholung und –freizeit
- d) Maßnahmen für benachteiligte junge Menschen im Rahmen der Jugendsozialarbeit. Bei der Ausgestaltung dieser Maßnahmen sind die unterschiedlichen Lebenslagen von Mädchen und Jungen zu berücksichtigen, Benachteiligungen abzubauen und Gleichberechtigung von Mädchen und Jungen zu fördern
- e) Einrichtungen und Maßnahmen des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes

#### **5. Verfahren**

##### **5.1. Verfahren**

Die Förderanträge sind bis 30. September (Eingangsstempel des Landkreises Anhalt-Bitterfeld) eines jeden Jahres für das Folgejahr beim Landkreis Anhalt-Bitterfeld - Jugendamt - einzureichen. Sie sind unter anderem Grundlage für die Jugendhilfeplanung.

Zuwendungen werden nur für solche Maßnahmen / Projekte bewilligt, die noch nicht begonnen haben, es sei denn, es wurde auf Antrag des Zuwendungsempfängers ein vorzeitiger Maßnahmebeginn vom Landkreis bewilligt. Diese Bewilligung beinhaltet allerdings keinen Rechtsanspruch auf Vergabe der Zuwendung.

##### **5.2. Formulare und Unterlagen**

Es sind die entsprechenden Antragsformulare des Landkreises Anhalt-Bitterfeld - Jugendamt zu verwenden ([www.anhalt-bitterfeld.de/de/formulare/html](http://www.anhalt-bitterfeld.de/de/formulare/html)).

Es müssen die zur Beurteilung der Notwendigkeit und Angemessenheit der Zuwendung erforderlichen Angaben enthalten sein. Den Anträgen sind insbesondere beizufügen:

- Maßnahmebeschreibung
- Kosten- und Finanzierungsplan unter Angabe der zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben
- Erklärung zur Sicherung der Gesamtfinanzierung
- Erklärung, dass mit der Maßnahme noch nicht begonnen wurde bzw. die Maßnahme noch nicht abgeschlossen ist
- Eigenanteil des Antragstellers
- ggf. Beschluss des Stadt- oder Gemeinderates; Beschluss des Vereinsvorstandes
- Haushalts- oder Wirtschaftsplan
- Satzung

- Rechtsform und Vertretungsregelung, z. B. Auszug aus dem Vereinsregister
- bei Personalkostenförderung: ausführliche Stellenbeschreibung und Stellenbewertung, beglaubigter Qualifikationsnachweis und Kopie des Arbeitsvertrages (falls Änderungen)
- für die eingesetzten Betreuer – beglaubigte Qualifizierungsnachweise
- Bescheinigung der Gemeinnützigkeit
- Konzeption der Einrichtung, die mittelfristig (in Abständen von 2 – 3 Jahren) zu aktualisieren ist.

Änderungen sind unverzüglich anzeigen.

Diese Aufzählung ist nicht abschließend. Die Bewilligungsbehörde kann weitere für die Bewilligung notwendige Unterlagen abfordern.

### **5.3. Bewilligung**

Bewilligungsbehörde ist der Landkreis Anhalt-Bitterfeld.

Zuwendungen werden durch schriftlichen Zuwendungsbescheid gewährt.

Über die Höhe einer Zuwendung, die auf einem Vorschlag aus der Verwaltung beruht, wird im Unterausschuss Jugendhilfeplanung beraten und danach, sofern es eine Beschlussempfehlung vom Unterausschuss an den Jugendhilfeausschuss gibt, dem Jugendhilfeausschuss des Kreistages des Landkreises Anhalt-Bitterfeld zur Beschlussfassung vorgelegt.

Die Verwaltung kann bis zu einer Förderhöhe von 1.200,00 € selbständig korrigierend über eine Förderung entscheiden, sofern eine Vorentscheidung aus dem Jugendhilfeausschuss vorliegt. Mittel aus dem Reservefonds können bis zu einer Höhe von 2.500,00 € durch die Verwaltung selbständig vergeben werden. Der Jugendhilfeausschuss ist jeweils darüber zu informieren.

Abweichend von der unter Punkt 5.1. genannten Antragsfrist kann im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel eine Bewilligung erfolgen, wenn die Durchführung der Maßnahme / des Projektes im besonderen Interesse des Landkreises Anhalt-Bitterfeld liegt.

Hierzu zählen insbesondere folgende Maßnahmen / Projekte:

- Verminderung von sozialer Ausgrenzung
- Drogenprävention
- Jugendkriminalitätsprävention
- interkulturelle Arbeit
- Öffentlichkeitsarbeit zur Gewinnung von ehrenamtlich Tätigen
- gemeinwesenorientierte Arbeiten

### **5.4. Auszahlung**

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt nach Erteilung des Bescheides und nach Ablauf der Rechtsmittelfrist.

Bei Projekten / Maßnahmen, die zeitlich begrenzt sind, erfolgt die Auszahlung frühestens einen Monat vor Beginn der Maßnahme. Eine Auszahlung der Zuwendung auf Privatkonten oder ausländische Konten ist ausgeschlossen.

### **5.5. Verwendung**

Der Nachweis der Verwendung hat grundsätzlich in Höhe der Gesamtkosten und innerhalb von 2 Monaten nach Abschluss der Maßnahme, sofern im Bescheid nichts anderes bestimmt ist, zu erfolgen.

Bei Betriebs- und Personalkostenförderung erfolgt die Vorlage des Verwendungsnachweises bis spätestens **28. Februar des Folgejahres**.

Bei Nichtvorlage erfolgt die Rückforderung der kompletten Zuwendungen.

Der Verwendungsnachweis besteht aus dem Formular „Verwendungsnachweis“, einem zahlenmäßigen Nachweis, den Originalbelegen und einem Sachbericht über die Verwendung der Mittel. Aus den Originalbelegen muss eindeutig die Bezeichnung der Verwendung (z.B. genaue Bezeichnung der Ware, Dienstleistung) hervorgehen.

Für Maßnahmen der Kinder- und Jugendberufshilfe und -freizeit ist ein einfacher Verwendungsnachweis (Sachbericht, Teilnehmerliste, Unterkunftskosten, Fahrtkosten) ausreichend.

Bei einer teilnehmerbezogenen Förderung ist eine Teilnehmerliste beizufügen, die mit der Unterschrift des Leiters des Projektes und bei Fahrten mit einer Aufenthaltsbestätigung des Vermieters zu versehen sind.

Der Landkreis Anhalt-Bitterfeld hat das Recht, die jeweiligen Maßnahmen während der Planung, Durchführung und nach Beendigung zu prüfen. Weiterhin ist die Bewilligungsbehörde berechtigt Bücher, Belege und sonstige Unterlagen (z.B. Inventarlisten) der Träger zu prüfen. Diese sind mindestens 5 Jahre nach Rechnungseingang beim Zuwendungsempfänger aufzubewahren.

## **5.6. Ausschlussgründe**

Von einer Förderung können Antragsteller vorübergehend für die nächsten 2 Jahre bei Vorliegen folgender Gründe ausgeschlossen werden:

- wenn sie ihren Verpflichtungen zur Vorlage von Verwendungsnachweisen und Belegen bei früheren Zuwendungen nicht oder nicht vollständig nachgekommen sind,
- wenn offene Forderungen nicht oder nicht fristgerecht gezahlt werden.

Nicht förderfähig sind insbesondere:

- Betriebskosten, Maßnahmen, Veranstaltungen und / oder Anschaffungen von Gegenständen, die ausschließlich kommerzieller, religiöser, parteipolitischer und / oder vereins-, verbandsinterner Art sind
- reguläre Sportwettkämpfe und Trainingsveranstaltungen der Sportvereine
- Klassen- und Schulfahrten, sowie Aktivitäten der Schulen und Fördervereine an Schulen
- Internationale Jugendbegegnung und -fahrten
- Kosten in Form von Nutzungsgebühren, Ausleihgebühren, Entgelten, Mieten o.ä. für eigene Geräte, Ausstattung, Räumlichkeiten usw. die bereits in der Einrichtung bzw. beim Träger vorhanden sind,
- Kosten in Form von Nutzungsgebühren, Ausleihgebühren, Entgelten, Mieten o.ä. für Geräte, Ausstattungen, Räumlichkeiten usw. die von anderen Vereinen u.ä. im Landkreis Anhalt-Bitterfeld bereitgestellt werden
- Aufwandsentschädigung, Aufwandsersatz, Ehrenamtszuschuss, Betreuerentschädigung u. ä. (Ausnahmen: bei Punkt 6.4.4. – Bildungsmaßnahmen mit Übernachtung und bei Punkt 6.4.5. – Maßnahmen der Kinder- und Jugendberufshilfe und -freizeit sind Betreuerentschädigungen förderfähig)
- Einrichtungen mit Übernachtungscharakter hinsichtlich der Betriebskosten / Sachkosten, der Personalkosten und bei Ausstattung, Spiele, Beschäftigungs- und Bastelmaterial (Ziffern 6.4.1 bis 6.4.3)

## **6. Art, Umfang und Höhe der Förderung**

### **6.1. Zuwendungsart**

Projektförderung

### **6.2. Finanzierungsart**

Anteilfinanzierung bzw. Festbetragsfinanzierung

### **6.3. Form der Förderung**

nicht rückzahlbare Zuwendung

### **6.4. Förderbereiche**

#### **6.4.1. Einrichtungen der offenen Kinder- und Jugendarbeit; Betriebskosten / Sachkosten**

Jugendfreizeithäuser, Jugendfreizeitstätten, Jugendclubs, Jugendräume müssen wöchentlich an mindestens 5 Tagen der offenen Kinder- und Jugendarbeit zur Verfügung stehen. Mindestens 2 x im Monat muss die Einrichtung an einem Wochenende geöffnet sein.

##### Anerkannt werden:

- Betriebskosten / Sachkosten

- Miete, Pacht für die Einrichtung
- Wasserver- und Abwasserentsorgung, Müllabfuhr, Schornsteinfeger, Strom, Heizung (Heizmaterial, Bezug von Wärme, Gas usw.)
- Grundsteuer B
- Gebäudeversicherung (Feuer, Wasser, Sturm)
- Geschäftsinhalts- und Inventarversicherung
- Telefon- und Internetkosten
- Postgebühren
- Büromaterial
- GEMA - soweit diese nicht durch Einnahmen gedeckt werden können (z. B. Eintrittsgelder für Diskotheken)
- Rundfunkgebühr
- Reinigungsmaterial
- Überprüfung der ortsveränderlichen technischen Geräte und Feuerlöscher
- Wartung der Heizungsanlage
- Vereinshaftpflichtversicherung in Höhe von 50 %, maximal 100,00 €

- lfd. Bauunterhaltungen / Reparaturen am und im Gebäude bis zu einer Höhe von maximal 1.000,00 € jährlich (nicht mehr als max. 20 v. H. der förderfähigen Betriebskosten / Sachkosten)

##### Nicht anerkannt werden z. B.:

- Grünflächenpflege und Bepflanzungen
- Lebensmittel, Getränke
- Leistungen von Reinigungsfirmen
- Straßenreinigungsgebühren
- Anschlussgebühren bzw. -beiträge (z. B. Straßenausbaumaßnahmen, Anschluss an das örtliche Abwassernetz etc.)
- Grundstückerschließungsbeiträge
- Schädlingsbekämpfung
- Kosten und Nebenkosten für den Erwerb von Grundstücken

- Kosten der Beschaffung und Verzinsung von Finanzierungsmitteln

Folgende Zuwendung kann gewährt werden:

freie Träger: maximal 80 v. H. der förderfähigen Gesamtkosten

kommunale Träger: maximal 70 v. H. der förderfähigen Gesamtkosten

Falls es aus Gründen, die der Träger nicht zu vertreten hat, zu einem Umzug der Einrichtung kommt, der zu höheren Betriebskosten/Sachkosten führt, ist aus Gründen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit das Jugendamt im Vorfeld zu informieren und in die Entscheidungsfindung mit einzubeziehen. Erfolgt dies nicht, erfolgt die Förderung maximal auf dem bisherigen Niveau. Die Festlegung gilt ebenfalls bei Trägerwechsel.

#### **6.4.2. Einrichtungen der offenen Kinder- und Jugendarbeit; Personalkosten**

Für sozialpädagogische Fachkräfte (Voll- oder Teilzeitkräfte) der Kinder- und Jugendhilfe (Jugendarbeit) können Personalkostenzuschüsse für maximal 1 VZÄ (Aufteilung auf z. B. 2 x 0,5 VZÄ ist möglich) gewährt werden.

Eine sozialpädagogische Fachkraft ist, wer mindestens einen der folgenden Berufsabschlüsse nachweist:

- staatlich anerkannte Erzieherin oder staatlich anerkannter Erzieher
- Diplom-Sozialpädagogin oder Diplom-Sozialpädagoge
- Abschlüsse nach der Verordnung zur Anerkennung von abgeschlossenen Ausbildungen in Erzieherberufen vom 25. November 1991 (GVBl. LSA S. 472)

Anerkannt werden:

- Gesamtbrutto
- Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung (Kranken-, Pflege-, Renten-, Unfall- und Arbeitslosenversicherung, sowie U1, U2 und Insolvenzgeld)

Folgende Zuwendung kann gewährt werden:

freie Träger: maximal 90 v. H. der förderfähigen Gesamtkosten

kommunale Träger: maximal 70 v. H. der förderfähigen Gesamtkosten

Falls durch Neueinstellung oder Trägerwechsel einer Einrichtung **höhere** Personalkosten entstehen, erfolgt die Förderung maximal auf dem bisherigen Niveau.

#### **6.4.3. Streetwork**

Streetwork ist ein aufsuchendes, niedrighschwelliges Angebot, welches sich an junge Menschen bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres richtet. Im Fokus stehen dabei von Ausgrenzung bedrohte junge Menschen, von Ausgrenzung betroffene junge Menschen sowie sich selbst ausgrenzende Menschen. Ziel ist es, die Lebenswelten von Jugendlichen zu erschließen, Ausgrenzung zu verhindern und soziale Integration zu befördern. Die Straßensozialarbeit ist dabei maßgeblich von einem gegenseitigen Vertrauensverhältnis geprägt. Sie berät, begleitet und vermittelt.

Das Projekt ist ganzjährig umzusetzen. Die Arbeitszeiten sind an den Bedarfen der jungen Menschen auszurichten und flexibel zu gestalten. Die individuellen Handlungsschwerpunkte ergeben sich auf Grundlage einer Sozialraumanalyse vor Ort.

Anerkannt werden:

- Personalkosten
- Miet- und Betriebskostenpauschale für Büro
- Sachkostenpauschale (Telefon- und Internetkosten, Postgebühren, Büromaterial)
- Handgeld-Pauschale (z.B. für Getränke, Lebensmittel und Projektkosten) i. H. v. max. 600,00 € pro Jahr

Personalkosten:

Folgende Zuwendung kann gewährt werden:

freie Träger: maximal 90 v. H. der förderfähigen  
Gesamtkosten

kommunale Träger: maximal 70 v. H. der förderfähigen  
Gesamtkosten

Falls durch Neueinstellung oder Trägerwechsel des Projektes **höhere** Personalkosten entstehen, erfolgt die Förderung maximal auf dem bisherigen Niveau.

Qualifikation:

Für sozialpädagogische Fachkräfte (Voll- oder Teilzeitkräfte) der Kinder- und Jugendhilfe (Jugendarbeit) können Personalkostenzuschüsse für maximal 1 VZÄ (Aufteilung auf z. B. 2 x 0,5 VZÄ ist möglich) gewährt werden. Eine sozialpädagogische Fachkraft ist, wer den folgenden Berufsabschlüsse nachweist:

- Hochschulabschluss (Bachelor-, Master- oder Diplomabschluss; hierzu zählen auch Studienabschlüsse einer Berufsakademie, Fachhochschule oder Dualen Hochschule) in Sozialarbeit, Sozialpädagogik

Anerkannt werden:

- Gesamtbrutto
- Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung (Kranken-, Pflege-, Renten-, Unfall- und Arbeitslosenversicherung, sowie U1, U2 und Insolvenzgeld)

Miete / Betriebskosten:

Miete- und Betriebskostenpauschale für Büro in Höhe von max. 1.200,00 € pro Jahr. Damit sind alle anfallenden Kosten abgegolten.

Folgende Zuwendung kann gewährt werden:

freie Träger: maximal 80 v. H. der förderfähigen  
Gesamtkosten

kommunale Träger: maximal 70 v. H. der förderfähigen  
Gesamtkosten

Sachkosten:

Folgende Zuwendung kann gewährt werden:

freie Träger: maximal 80 v. H. der förderfähigen  
Gesamtkosten

kommunale Träger: maximal 70 v. H. der förderfähigen  
Gesamtkosten

Nicht anerkannt werden:

- Kauf bzw. Leasing von Fahrzeugen, Kreditrate für Fahrzeug

Evaluation:

Die Evaluierung der Maßnahme erfolgt alle zwei Jahre und ist im Zuwendungsbescheid geregelt.

#### **6.4.4. Mobile Jugendarbeit**

Mobile Jugendarbeit fördert und unterstützt junge Menschen bei der Entfaltung und Verwirklichung ihrer Lebensperspektiven. Ziel ist es, soziale Benachteiligungen abzubauen und die Teilhabe der Jugendlichen an Gesellschaft zu befördern. Mobile Jugendarbeit richtet sich dabei speziell an junge Menschen, für die der öffentliche und halböffentliche Raum einen wesentlichen Teil ihrer alltäglichen Lebenswelt darstellt, hier insbesondere diejenigen, die von einrichtungszentrierten Angeboten nicht oder nur unzureichend erreicht werden. Es gilt, betroffene Jugendliche in ihren Quartieren aufzusuchen und ein intensives, belastbares und nachhaltiges Kontaktangebot zu den Jugendlichen aufzubauen und zu halten.

Die mobile Jugendarbeit richtet sich dabei insbesondere an jene Kommunen im Landkreis Anhalt-Bitterfeld, in denen keine Einrichtungen der offenen Kinder- und Jugendarbeit vorgehalten werden. Das Projekt ist ganzjährig umzusetzen. Die Arbeitszeiten sind an den Bedarfen der jungen Menschen auszurichten und flexibel zu gestalten. Räumlichkeiten sind bei Bedarf vom Träger kostenfrei bereitzustellen.

Anerkannt werden:

- Personalkosten
- Fahrtkosten (Wegstreckenentschädigung bei Benutzung eines Kraftfahrzeuges gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 BRKG (Fahrtenbuch), Fahrtkostenerstattung mit regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 BRKG) und Nebenkosten (z. B. Parkgebühren, Fährkosten)
- Sachkosten (Telefon- und Internetkosten, Postgebühren, Büromaterial)
- Betriebskostenpauschale in Höhe von max. 1.000,00 € pro Jahr für Kraftfahrzeug (laufende Unterhaltung / Reparaturen)
- Projektkosten analog der Punkte 6.4.5. bis 6.4.9. RL Jugendarbeit

Personalkosten:

Folgende Zuwendung kann gewährt werden:

freie Träger: maximal 90 v. H. der förderfähigen  
Gesamtkosten

kommunale Träger: maximal 70 v. H. der förderfähigen  
Gesamtkosten

Falls durch Neueinstellung oder Trägerwechsel des Projektes **höhere** Personalkosten entstehen, erfolgt die Förderung maximal auf dem bisherigen Niveau.

Qualifikation:

Für sozialpädagogische Fachkräfte (Voll- oder Teilzeitkräfte) der Kinder- und Jugendhilfe (Jugendarbeit) können Personalkostenzuschüsse für maximal 1 VZÄ (Aufteilung auf z. B. 2 x 0,5 VZÄ ist möglich) gewährt werden. Eine sozialpädagogische Fachkraft ist, wer den folgenden Berufsabschlüsse nachweist:

- Hochschulabschluss (Bachelor-, Master- oder Diplomabschluss; hierzu zählen auch Studienabschlüsse einer Berufsakademie, Fachhochschule oder Dualen Hochschule) in Sozialarbeit, Sozialpädagogik

Anerkannt werden:

- Gesamtbrutto
- Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung (Kranken-, Pflege-, Renten-, Unfall- und Arbeitslosenversicherung, sowie U1, U2 und Insolvenzgeld)

Sachkosten:

Folgende Zuwendung kann gewährt werden:

freie Träger: maximal 80 v. H. der förderfähigen  
Gesamtkosten

kommunale Träger: maximal 70 v. H. der förderfähigen  
Gesamtkosten

Nicht anerkannt werden:

- Lebensmittel, Getränke
- Betriebskosten für Büro
- Kauf bzw. Leasing von Fahrzeugen, Kreditrate für Fahrzeug

Evaluation:

Die Evaluierung der Maßnahme erfolgt alle zwei Jahre und ist im Zuwendungsbescheid geregelt.

#### **6.4.5. Einrichtungen der offenen Kinder- und Jugendarbeit; Ausstattung (keine Investitionen); Spiele, Beschäftigungs- und Bastelmaterial**

Förderfähig sind Geräte und Ausstattungen, die im Rahmen der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen benötigt werden. Der Wert der einzelnen Geräte und Ausstattungen darf die Maximalgrenze von 150,00 € (zzgl. Mehrwertsteuer) nicht überschreiten. Hierbei ist auf den Sachzusammenhang zu achten. Möbel mit einem Sachwert ab 50,00 € und alle elektrischen Geräte müssen vom Zuwendungsempfänger inventarisiert werden. Eine Kopie der Inventarliste ist dem Landkreis Anhalt-Bitterfeld zur Verfügung zu stellen. Bei Anschaffungen über 125,00 € muss ein Nachweis der Kostengünstigkeit (mindestens 3 Angebote zum gleichen Gerät mit gleicher Leistung usw.; Katalogangebote sind möglich) erbracht werden.

Förderfähig sind weiterhin die Spiel-, Beschäftigungs- und Bastelmaterialien.

Folgende Zuwendung kann gewährt werden:

freie Träger: maximal 70 v. H. der förderfähigen Gesamtkosten

kommunale Träger: maximal 50 v. H. der förderfähigen Gesamtkosten

Die maximale Zuwendung beträgt pro Jahr 500,00 € je Einrichtung und wird als Pauschale gewährt.

#### **6.4.6. Maßnahmen der Kinder- und Jugendbildung, Maßnahmen gegen Fremdenfeindlichkeit und Radikalismus, Maßnahmen des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes**

Gefördert werden:

außerschulische Bildungsarbeit in Form von Lehrgängen und Veranstaltungen, die zur allgemeinen, politischen, sozialen, gesundheitlichen, kulturellen, umwelt- und naturkundlichen und technischen Bildung sowie zur Förderung und Entwicklung der jungen Menschen beiträgt;

- sie soll Persönlichkeitsentfaltung, Selbständigkeit und Verantwortungsbereitschaft für die Gemeinschaft fördern
- Ausbildungslehrgänge zum Erwerb der Jugendleitercard
- Jugendmedienschutz und medienpädagogische Maßnahmen und Projekte
- gesundheitliche Aufklärung/AIDS-Prävention
- Drogen- und Suchtprävention
- Jugendkriminalitäts- und Delinquenzprävention
- Prävention von Kindesmisshandlung und sexuellem Missbrauch
- Aufklärung über Okkultismus und Sektenproblematik

Die Maßnahmen müssen in Form von ein- oder mehrtägigen Veranstaltungen oder Wochenendveranstaltungen mit Seminarcharakter durchgeführt werden. Die Referenten müssen im jeweiligen Lehrgebiet eine entsprechende Ausbildung, Qualifikation haben und fachlich kompetent sein. Ein Seminarplan, der thematisch und zeitlich detailliert dargestellt ist, muss dem Antrag beigelegt sein.

Pro 7 Kinder / Jugendliche kann ein Betreuer gefördert werden.

Folgende Zuwendung kann gewährt werden:

1. Bei eintägigen und mehrtägigen Maßnahmen ohne Übernachtung:

freie Träger: maximal 10,00 € pro Teilnehmer und Tag (maximal 80 v. H. der förderfähigen Gesamtkosten)

kommunale Träger: maximal 9,00 € pro Teilnehmer und Tag (maximal 70 v. H. der förderfähigen Gesamtkosten)

anerkannt werden:

- Referentenkosten
- Lehrgangsmaterial
- Fahrtkosten (Wegstreckenentschädigung bei Benutzung eines privaten Kraftfahrzeugs unter analoger Anwendung der Regelungen des § 5 Abs. 1 Satz 1 BRKG, der Einsatz angemieteter oder trügereigener Fahrzeuge wird anhand der tatsächlich entstandenen Kosten abgerechnet, Fahrtkostenerstattung mit regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 BRKG, bei Busreisen drei Kostenangebote; Auswahl der Wirtschaftlichkeit) und Nebenkosten (z.B. Parkgebühren, Fährkosten)
- Ausleihgebühren
- Eintrittsgelder

2. Bei mehrtägigen Maßnahmen mit Übernachtung für längstens 6 Tage:

freie Träger: maximal 12,00 € pro Teilnehmer

und Tag (maximal 80 v. H. der förderfähigen Gesamtkosten)

kommunale Träger: maximal 11,00 € pro Teilnehmer und Tag (maximal 70 v. H. der förderfähigen Gesamtkosten)

An- und Abreise gelten als 1 Tag.

anerkannt werden:

- Referentenkosten
- Lehrgangsmaterial
- Fahrtkosten (Wegstreckenentschädigung bei Benutzung eines privaten Kraftfahrzeugs unter analoger Anwendung der Regelungen des § 5 Abs. 1 Satz 1 BRKG, der Einsatz angemieteter oder trägeigener Fahrzeuge wird anhand der tatsächlich entstandenen Kosten abgerechnet, Fahrtkostenerstattung mit regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 BRKG, bei Busreisen drei Kostenangebote; Auswahl der Wirtschaftlichkeit) und Nebenkosten (z.B. Parkgebühren, Fährkosten)
- Ausleihgebühren
- Eintrittsgelder
- Unterkunft
- Verpflegung
- Betreuerentschädigung bis 10,00 € pro Tag bei ehrenamtlich Tätigen

#### **6.4.7. Maßnahmen der Kinder- und Jugenderholung und -freizeit**

Zuwendungsfähig sind Maßnahmen der Kinder- und Jugenderholung und –freizeit innerhalb von Deutschland.

Bis zu 7 Kinder / Jugendliche kann jeweils ein Betreuer gefördert werden (bis 14 Kinder / Jugendliche 2 Betreuer, bis 21 Kinder / Jugendliche 3 Betreuer usw.).

Für Maßnahmen, an denen Kinder / Jugendliche mit Behinderungen teilnehmen, kann der Betreuerschlüssel bis auf 1:3 verändert werden. Hierfür ist ein gesonderter Nachweis erforderlich.

An- und Abreisetag gelten als 1 Tag.

Es sind mindestens 2 und höchstens 10 Übernachtungen pro Fahrt zuwendungsfähig.

Erforderlich ist der Aufenthalt in einer für die Durchführung der Jugenderholungs- und Freizeitmaßnahme geeigneten Einrichtung (Landschulheim, Jugendherberge, Ferienobjekte, Zeltplätze o. ä.).

anerkannt werden:

- Verpflegung
- Übernachtung
- Fahrtkosten (Wegstreckenentschädigung bei Benutzung eines privaten Kraftfahrzeugs unter analoger Anwendung der Regelungen des § 5 Abs. 1 Satz 1 BRKG, der Einsatz angemieteter oder trägeigener Fahrzeuge wird anhand der tatsächlich entstandenen Kosten abgerechnet, Fahrtkostenerstattung mit regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 BRKG, bei Busreisen drei Kostenangebote; Auswahl der Wirtschaftlichkeit) und Nebenkosten (z.B. Parkgebühren, Fährkosten)
- Eintrittsgelder

- Betreuerentschädigung bis 10,00 € pro Tag bei ehrenamtlich Tätigen
- Beschäftigungsmaterial
- Programmgestaltung

Folgende Zuwendung kann gewährt werden:

maximal 7,50 € pro Tag und Teilnehmer (max. 60 v. H. der förderfähigen Gesamtkosten)

Abweichend von den Zuwendungsvoraussetzungen kann, bei Vorliegen eines besonderen Interesses des Landkreises Anhalt-Bitterfeld, ausnahmsweise eine Bewilligung erfolgen.

#### **6.4.8. Maßnahmen für benachteiligte junge Menschen im Rahmen der Jugendsozialarbeit. Bei der Ausgestaltung dieser Maßnahmen sind die unterschiedlichen Lebenslagen von Mädchen und Jungen zu berücksichtigen, Benachteiligungen abzubauen und Gleichberechtigung von Mädchen und Jungen zu fördern**

Förderfähig sind Maßnahmen gemäß § 13 SGB VIII. Hierzu zählen vor allem Angebote, welche soziale Benachteiligungen und individuelle Beeinträchtigungen ausgleichen sowie die schulische und berufliche Ausbildung, Eingliederung in die Arbeitswelt und soziale Integration jugendlicher Benachteiligter fördern. Die Förderung erfolgt projektbezogen.

Folgende Zuwendung kann gewährt werden:

freie Träger: maximal 80 v. H. der förderfähigen Gesamtkosten

kommunale Träger: maximal 70 v. H. der förderfähigen Gesamtkosten

#### **6.4.9. Maßnahmen im Bereich Sport, Spiel und Geselligkeit**

Zuwendungsfähig sind die Kosten, die unmittelbar im Zusammenhang mit den Veranstaltungen, Maßnahmen und Projekten stehen, die von und mit Kindern und Jugendlichen gestaltet werden und einem pädagogischen Anspruch genügen.

Gegenstand der Förderung:

- örtliche Freizeitgestaltung im Landkreis Anhalt-Bitterfeld und angrenzende Landkreise und kreisfreie Städte
- Projekte der Jugendarbeit
- Ausstellungen, die von Kindern und Jugendlichen selbst erarbeitet, organisiert und durchgeführt werden
- Aufführungen und Veranstaltungen, die von Kindern und Jugendlichen selbst aufgeführt werden (z. B. Theaterstück, Tanz, Konzerte)

Nicht anerkannt werden:

- Lebensmittel
- Getränke
- Unterkunftskosten.

Folgende Zuwendung kann gewährt werden:

- Pauschalförderung von max. 1.000,00 € / Jahr / Einrichtung als Anteilfinanzierung i.H.v. 80 v.H. der förderfähigen Gesamtkosten
- darüber hinaus gehende Bedarfe sind in Form von Einzelanträgen gesondert als Anteilfinanzierung i.H.v. 80 v.H. der förderfähigen Gesamtkosten zu beantragen

## **7. In - Kraft - Treten**

Die Richtlinie tritt am 01. August 2019 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes im Landkreis Anhalt-Bitterfeld - Richtlinie Jugendarbeit vom 01. August 2017 außer Kraft. Alle im Jahr 2019 bewilligten Maßnahmen und Projekte sind nach der Richtlinie Jugendarbeit vom 01. August 2017 zu Ende zu führen.

## Geförderte Einrichtungen der offenen Kinder- und Jugendarbeit 2019 / 2020 gemäß Richtlinie Jugendarbeit

Aken	Standort
Jugendbegegnungsstätte Nomansland	Parkstraße 1b, 06385 Aken (Elbe)

Bitterfeld-Wolfen	Standort
Jugendclub 83	Straße der Chemiewerker 18, 06766 Bitterfeld-Wolfen, OT Wolfen
Jugendclub Addila	Hauptstraße 66, 06808 Bitterfeld-Wolfen, OT Holzweißig
Jugendclub Linde	Dessauer Straße 79, 06749 Bitterfeld-Wolfen, OT Bitterfeld
Jugendfreizeittreff Greppin	Schrebergartenstraße 10, 06803 Bitterfeld-Wolfen, OT Greppin
Offener Treff im Jugendmigrationsdienst Bitterfeld-Wolfen	Raguhner Schleife 29, 06766 Bitterfeld-Wolfen, OT Wolfen
Kinder- und Jugendtreff im Lutherhaus Bitterfeld	Binnengärtenstraße 16, 06749 Bitterfeld-Wolfen, OT Bitterfeld
Krondorfer Jugendtreff	Reudener Straße 72, 06766 Bitterfeld-Wolfen, OT Wolfen

Köthen (Anhalt)	Standort
Jugendbegegnungsstätte Martinskirche	Leipziger Straße 36c, 06366 Köthen (Anhalt)
Jugendclub POPCORN	Bärteichpromenade 16, 06366 Köthen (Anhalt)

Osternienburger Land	Standort
Freizeitzentrum Kleinpaschleben	Zabitzer Straße 1, 06386 Osternienburger Land, OT Kleinpaschleben
Jugendfreizeitzentrum Osternienburg	Ernst-Thälmann-Straße 12, 06386 Osternienburger Land, OT Osternienburg
Kinder- und Jugendtreff Wulfen	Alte Schulstraße 4, 06386 Osternienburger Land, OT Wulfen

Raguhn-Jeßnitz	Standort
Jugendclub Raguhn	Mühlstraße 8, 06779 Raguhn-Jeßnitz, OT Raguhn

Sandersdorf-Brehna	Standort
Jugendclub Brehna	Neue Straße 12, 06796 Sandersdorf-Brehna, OT Brehna
Jugendclub Chill Out	Am Sportzentrum 19, 06792 Sandersdorf-Brehna, OT Sandersdorf

<b>Südliches Anhalt</b>	<b>Standort</b>
<b>Freizeitoase Edderitz</b>	Ernst-Thälmann-Straße 48, 06388 Südliches Anhalt, OT Edderitz
<b>Jugendclub Crazy Gröbzig</b>	Walkhoffring 1, 06388 Südliches Anhalt, OT Gröbzig

<b>Zerbst/Anhalt</b>	<b>Standort</b>
<b>Jugendclub im Europa-Jugendbauernhof Deetz</b>	Kurzes Ende 4, 39264 Zerbst/Anhalt, OT Deetz
<b>Stadtjugendpflege Jeversche Straße</b>	Jeversche Straße 48, 39261 Zerbst/Anhalt
<b>Stadtjugendpflege Priegnitz</b>	Priegnitz 20, 39261 Zerbst/Anhalt

<b>Zörbig</b>	<b>Standort</b>
<b>Haus der Vielfalt Kinder- und Jugendclub Zörbig</b>	Kirchplatz 1-2, 06780 Zörbig
<b>Kinder- und Jugendclub Löberitz</b>	Schulplatz 7, 06780 Zörbig, OT Löberitz

**Landkreis Anhalt-Bitterfeld**



# **Pädagogisches Konzept für die Schulsozialarbeit im Landkreis Anhalt-Bitterfeld**

*(Stand: 01.07.2020)*

## **Gliederung**

1. Vorwort .....	
2. Ausgangsbedingungen im Landkreis Anhalt-Bitterfeld .....	Seite 3
3. Rechtliche Grundlagen .....	Seite 4-5
4. Grundsätze der Schulsozialarbeit .....	Seite 5-6
5. Zielgruppen der Schulsozialarbeit .....	Seite 6
6. Inhaltlicher Rahmen der Schulsozialarbeit	
6.1 Handlungsfelder und Ziele .....	Seite 7-9
6.2 Tätigkeitsbereiche .....	Seite 9
6.3 Fachliche Anforderungen .....	Seite 10
7. Sicherstellung der Qualität der Schulsozialarbeit im Landkreis .....	Seite 11
8. Anlagen .....	ab Seite 12
Anlage 1    Übersicht aller Schulen im Landkreis Anhalt-Bitterfeld....	Seite 13-16
Anlage 2    Entwurf Sachbericht .....	Seite 17-19

## 1. Vorwort

Die Schule stellt einen Großteil der Lebenswelt eines Kindes oder Jugendlichen dar. Sie dient als sozialer Lebensort, da sie innerhalb der Tagesstruktur eines Kindes oder Jugendlichen eine entscheidende Rolle einnimmt. Aufgrund gesellschaftlicher Veränderungen, wie z.B. der Anstieg von Alleinerziehenden - Haushalten, hat sich die Lebenswelt junger Menschen in Deutschland verändert. Die Zunahme finanzieller Problemlagen, sozialer Benachteiligungen und die sonstige Anhäufung von Risikofaktoren, führt nicht selten zu weiteren belastenden Faktoren im System Familie. Ein leicht zugängliches sozialpädagogisches Angebot kann unterstützend bei der Entwicklung eines Kindes wirken und die Familie als ganzheitliches Konstrukt betrachten.

Schulsozialarbeit dient der Kooperation von Schule, Jugendhilfe und sorgeberechtigten Personen. Durch den Einsatz von Schulsozialarbeiter\*innen werden im System Schule multiprofessionelle Unterstützungssysteme tätig.

Der Erfolg sozialpädagogischen Handelns im Bereich Schulsozialarbeit steht im direkten Zusammenhang mit einer wertschätzenden und akzeptierenden Haltung der in der Schule tätigen Professionen.

Aufgrund des niedrigschwelligen-, lebenswelt- und sozialraumorientierten Ansatzes der Schulsozialarbeit wird der Zugang zu adäquaten Hilfemaßnahmen erleichtert.

Das Schulklima wird durch das bedarfsorientierte, sozialpädagogische Angebotspektrum erheblich verbessert und beugt Schulabsenz vor.

Im sozialpädagogischen Kontext findet soziales Lernen als Gruppenprozess statt. Soziales Lernen zielt auf den Erwerb sozialer Kompetenzen eines Individuums ab, um konstruktiv an der Gesellschaft teilzuhaben und mit anderen Personen im sozialen Umfeld harmonisch zusammenleben zu können, um seine eigenen Interessen erreichen und zum Wohl der Gemeinschaft beitragen zu können.

Die Sozialisation eines Kindes beinhaltet interne (z.B. körperliche und geistige Fähigkeiten) und externe Sozialisationsfaktoren (z.B. Herkunftsfamilie, finanzielle Situation der Eltern). Die Familie gilt somit als primäre Sozialisationsquelle. Mit dem Schulalter kommen weitere Bezugspersonen hinzu (z.B. Peergroups, Mitschüler\*innen). Die wechselseitigen Beziehungen können zu Konflikten führen.

Der Lebensort Schule bietet die Möglichkeit die Entwicklung eines Kindes ressourcenorientiert und ganzheitlich zu begleiten. Ebenso werden Bildungsübergänge, wie z.B. KiTa- Schule, von der Schulsozialarbeit begleitet. Dieser Übergang wird speziell im Vorfeld des Schuleingangs durch Besuche in der Kindertagesstätte gemeinsam mit Lehrkräften vorbereitet.

Aufgrund unterschiedlicher Risikofaktoren, welche die Entwicklung eines Kindes negativ beeinflussen können, soll Schulsozialarbeit ein präventives und intervenierendes Angebot im System Schule darstellen.

Unter Berücksichtigung des schulischen Kontextes und der Analyse des individuellen schulischen Bedarfes, können konkrete, schulspezifische Maßnahmen zur Erreichung der Ziele umgesetzt werden.

Das vorliegende Konzept schildert die Organisation der Schulsozialarbeit im Landkreis Anhalt-Bitterfeld.

## **2. Ausgangsbedingungen im Landkreis Anhalt-Bitterfeld**

Der Landkreis Anhalt-Bitterfeld verfügt über 62 Schulstandorte. Diese beinhalten Grundschulen, Sekundarschulen, Ganztagschulen, Gemeinschaftsschulen, Freie Schulen, Förderschulen, Gymnasien und berufsbildende Schulen. Ein Großteil der Schulen wird aktuell von Schulsozialarbeiter\*innen aus unterschiedlicher Trägerschaft begleitet. Die Stellen sind jedoch nicht flächendeckend besetzt.

Mit Beschluss des Kreistages des Landkreises Anhalt-Bitterfeld im Jahr 2014 wurde die B&A Strukturförderungsgesellschaft Zerbst mbH mit der Fortführung der Schulsozialarbeit im Landkreis Anhalt-Bitterfeld beauftragt. Weiterhin wurden jährlich 1.000.000,00 Euro aus Eigenmitteln des Landkreises zur Verfügung gestellt. Zuvor erfolgte eine Finanzierung über das Bildungs- und Teilhabepaket.

Auf Grund der beantragten Insolvenz der Gesellschaft im Sommer 2018 wurde vereinbart, dass der Landkreis die fachliche Anleitung der Schulsozialarbeiter\*innen ab Oktober 2018 übernimmt und die organisatorischen Aufgaben im Zuständigkeitsbereich der B&A, bis zum Abschluss des Insolvenzverfahrens verbleiben. Die Insolvenzverwalterin gab bekannt, dass der Geschäftsbetrieb zum 31.12.2019 eingestellt wird.

Aus diesem Grund wurde im Landkreis Anhalt-Bitterfeld entschieden, dass die Schulsozialarbeiter\*innen der B&A ab 01.01.2020 als Mitarbeiter\*innen eingestellt und dem Jugendamt, Sachbereich Jugendarbeit, zugeordnet werden sollen.

Insgesamt sind aktuell neun Schulsozialarbeiter\*innen mit 35 Wochenstunden eingestellt.

Die Schulsozialarbeit ist Teil der Jugendhilfeplanung. Um den adäquaten Bedarfen der Schulen gerecht zu werden, erfolgt eine Bedarfsanalyse.

Weitere Schulen im Landkreis werden durch das ESF-Programm „Schulerfolg sichern“ mit Schulsozialarbeit versorgt. Die aktuelle Förderphase des Programmes endet 2020. Der Jugendclub '83 e.V. fungiert als regionale Netzwerkstelle des ESF-Programmes im Landkreis Anhalt-Bitterfeld. Zwischen Jugendclub '83, welcher anerkannter Träger der freien Jugendhilfe ist und dem Landkreis Anhalt-Bitterfeld besteht eine Kooperationsvereinbarung. Der Verein beschäftigt Schulsozialarbeiter\*innen, wie auch weitere Träger im Landkreis Anhalt-Bitterfeld.

Im Anhang a) befindet sich eine tabellarische Darstellung aller Schulen im Landkreis Anhalt-Bitterfeld und deren Anteil an Schulsozialarbeit. (Änderungen vorbehalten)

### 3. Rechtliche Grundlagen

Eine eigenständige gesetzliche Grundlage für Schulsozialarbeit besteht bisher nicht. Jedoch bewegt sich Schulsozialarbeit keineswegs im rechtsleeren Raum.

Schulsozialarbeit wird aus dem §13 SGB VIII Jugendsozialarbeit (Sozialgesetzbuch Aches Buch - Kinder- und Jugendhilfegesetz) abgeleitet.

Demnach gilt als Schulsozialarbeit die Tätigkeit sozialpädagogischer Fachkräfte an der Schule in Kooperation mit den Lehrkräften mit dem Ziel, Schüler\*innen in ihrer individuellen, sozialen und schulischen Entwicklung zu fördern, Benachteiligungen abzubauen und zu vermeiden, Elternhäuser und Lehrkräfte bei der Erziehung zu beraten und bei Konflikten im Einzelfall zu unterstützen.

Im Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) § 4 - Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung - ist geregelt, dass bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls des Kindes u.a. bei der Ausübung der beruflichen Tätigkeit als staatlich anerkannte Sozialarbeiter\*in/Sozialpädagog\*in, diese Geheimnisträger dazu befugt sind, das Jugendamt darüber zu informieren.

In § 8a SGB VIII wird geregelt, inwiefern bei einer Gefährdung des Kindeswohls vorgegangen werden muss, um das staatliche Wächteramt wahrzunehmen und Kinder zu schützen. Fachkräften der Schulsozialarbeit kommt beim Kinderschutz eine wichtige Rolle zu.

Im Sinne von § 14 SGB VIII erbringt Schulsozialarbeit erzieherischen Kinder- und Jugendschutz. Unterschiedliche sozialpädagogische Methoden und Angebote sollen junge Menschen befähigen, sich vor gefährdenden Einflüssen zu schützen und sie zur Kritikfähigkeit, Entscheidungsfreiheit und Eigenverantwortlichkeit sowie zur Verantwortung gegenüber ihren Mitmenschen führen. Durch Organisation von Präventionsveranstaltungen innerhalb der Schulen kann Schulsozialarbeit unterstützend tätig werden.

Des Weiteren ist Art. 4 DS-GVO (Datenschutzgrundverordnung) zu beachten.

Im Schulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung vom 09. August 2018 findet sich im ersten Teil, erster Abschnitt § 1 (4b) Erziehungs- und Bildungsauftrag der Schule, die Schulsozialarbeit wie folgt wieder:

„Schulsozialarbeit ergänzt den schulischen Alltag. Sie öffnet Kindern, Jugendlichen und ihren Eltern neue Zugänge zu Unterstützungsangeboten und erweitert ihre präventiven, integrativen und kurativen Handlungsmöglichkeiten. Die Schulen arbeiten im Rahmen der Schulsozialarbeit mit anerkannten Einrichtungen der öffentlichen und freien Kinder- und Jugendhilfe zum Schutz des Kindeswohls zusammen.“

Unter Allgemeine Hinweise zur Aufsichtspflicht an allgemeinbildenden Schulen (Aufsichtspflicht) RdErl. des MK vom 16.1.2012 – 21-8121 im Schulverwaltungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt ist die Aufsichtspflicht der Schule klar definiert.

Ausgeschlossen von der Arbeit der Schulsozialarbeiter\*in sind z.B. stundenweise Erteilung von Unterricht oder die Vertretung an Stelle einer Lehrkraft.

#### **4. Grundsätze der Schulsozialarbeit**

Um ein professionelles sozialpädagogisches Handeln gewährleisten zu können, gelten in der Schulsozialarbeit die Grundsätze der Sozialen Arbeit.

Die hier vorgestellten Grundsätze sind in Kurzfassung dargestellt.

##### *Ressourcenorientierung:*

Im Kontext der Schulsozialarbeit bedeutet dies die Orientierung an den individuellen Fähigkeiten und Fertigkeiten eines Kindes oder Jugendlichen und deren Aufdeckung, Förderung und Stabilisierung. Dies können innere (z.B. psychische) oder äußere (z.B. materielle, soziale) Ressourcen sein, welche einem Kind zur Verfügung stehen.

##### *Freiwilligkeit:*

In der Schulsozialarbeit wird durch eine freiwillige Nutzung der Angebote ziel- und ergebnisorientiert gearbeitet. Für Schülerinnen und Schüler besteht damit die Möglichkeit, durch intrinsische Motivation Veränderungsprozesse zu erleben.

##### *Inklusion und Diversity:*

Der Begriff Inklusion stammt aus der Soziologie und beschreibt die Chancengleichheit sowie die gleichberechtigte und selbstbestimmte Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft eines jeden Individuums, unabhängig von Geschlecht, Alter oder Herkunft, Religionszugehörigkeit oder Bildung, von eventuellen Behinderungen oder sonstigen individuellen Merkmalen. Das Konzept der Inklusion ist in der UN- Behindertenrechtskonvention verankert. Unabdingbar ist die verbindlich vereinbarte Kooperation von Schule und Jugendhilfe.

Diversity bedeutet Vielfalt. Es gilt als organisatorisches und gesellschaftliches Konzept, welches darauf abzielt, einen wertschätzenden Umgang mit Verschiedenheit umzusetzen. Ziel dessen ist der Abbau von Diskriminierung und die Förderung der Chancengleichheit.

##### *Beziehungsaufbau:*

Um sozialpädagogisch wirksame Arbeit leisten zu können, bedarf es der Möglichkeit, nachhaltig und über einen langen Zeitraum, Zeit mit den Kindern und Jugendlichen zu verbringen. In der Schulsozialarbeit sind Vertrauen, Verbindlichkeit und Transparenz unabdingbar. Beziehungsaufbau gelingt nur durch methodisches Vorgehen.

##### *Lebensweltorientierung:*

Die individuellen sozialen Probleme eines Kindes oder Jugendlichen werden berücksichtigt und sie werden vor diesem Hintergrund dabei unterstützt, einen gelingenden Alltag bewältigen zu können. Die Kinder und Jugendlichen sind die Experten ihrer eigenen Lebenswelt. Schulsozialarbeit respektiert und akzeptiert die unterschiedlichen Lebensentwürfe der Schülerinnen und Schüler und deren Familien.

Die Schulsozialarbeit orientiert sich ganzheitlich an den individuellen Bedarfslagen im Kontext Familie und dem Umfeld eines Kindes.

##### *Sozialraumorientierung:*

Sozialraum beschreibt den Ort an dem ein Kind oder Jugendlicher lebt, wo es/er den Großteil seiner Zeit verbringt und Beziehungen pflegt. Schulsozialarbeit unterstützt in Hinblick auf die persönlichen Ressourcen und durch Netzwerkarbeit den jungen Heranwachsenden dabei, sich Lebenswelten anzueignen und zu gestalten.

*Partizipation:*

In der Schulsozialarbeit bedeutet dies die Teilhabe und das eigenverantwortliche Handeln von Kindern und Jugendlichen in der Institution Schule. Außerdem beinhaltet der Begriff Partizipation die unmittelbare Gestaltung des eigenen Lebens (Mikroebene), die Gestaltung des Gemeinwesens (Mesoebene) und die Mitgestaltung von nationalen, politischen Prozessen (Makroebene).

*Neutralität:*

Schulsozialarbeit agiert innerhalb des Systems Schule unparteiisch und objektiv. Eine Ausnahme bildet eine drohende oder vorhandene Ungerechtigkeit.

*Netzwerkarbeit:*

Die Schulsozialarbeit als Bindeglied zwischen Schule und Jugendhilfe verknüpft bestehende Unterstützungsstrukturen im Stadtteil oder dem Ort und baut ein Netzwerk für den individuellen Bedarf auf und aus.

*Niedrigschwelligkeit:*

Unter Niedrigschwelligkeit in der Schulsozialarbeit versteht man den schnellen und einfachen Zugang zu adäquaten Hilfesystemen.

*Prävention:*

Schulsozialarbeit zielt durch Beratung, Aufklärung und Anleitung darauf ab, abweichendem Verhalten oder potenziellen Benachteiligungen vorzubeugen.

*Systemorientierung:*

Schulsozialarbeit bedient sich der Systemischen Sozialarbeit. Kinder und Jugendliche werden sowohl im schulischen Kontext, als auch im familiären, sozialräumlichen und gesellschaftlichen System betrachtet.

*Vertraulichkeit, Schweigepflicht und Datenschutz:*

Die Fachkräfte in der Schulsozialarbeit unterliegen der in der §203 StGB geregelten Schweigepflicht. Der Beziehungsaufbau erfolgt durch die Schaffung von Vertrauen. Sozialarbeiter sind nicht dazu berechtigt, Geheimnisse unbefugt zu offenbaren. Erziehungsberechtigte, Lehrkräfte und Fachstellen werden in einen Prozess einbezogen, wenn das betroffene Kind ausdrücklich seine Zustimmung formuliert hat. Eine Ausnahme besteht bei dem Verdacht auf Kindeswohlgefährdung.

## **5. Zielgruppen der Schulsozialarbeit**

Die Adressaten der Schulsozialarbeit sind in erster Linie alle Schülerinnen und Schüler der jeweiligen Schule. Aufgrund der lebensweltlichen Orientierung gehören Eltern und erziehungsberechtigte Personen gleichsam zum Klientel.

Des Weiteren werden die Fachkräfte innerhalb der Schule von der Schulsozialarbeit im Bereich des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes und zu anderen sozialpädagogischen Fragestellungen und Projektarbeiten unterstützt und beraten. Die Schulsozialarbeit ist ebenso Ansprechpartner für Kooperationspartner und Einrichtungen.

Schulsozialarbeit soll zur Verbesserung des Schulklimas und der Lernbedingungen in der Schule beitragen. Die Ziele werden unter Punkt 6 deutlich beschrieben.

## 6. Inhaltlicher Rahmen der Schulsozialarbeit im Landkreis Anhalt- Bitterfeld

### 6.1 Handlungsfelder und Ziele

#### *Zusammenarbeit mit Schülerinnen und Schülern*

Die **Einzelfallhilfe** ist ein klassisches Konzept der Methoden der Sozialen Arbeit. Die Beratung ist insbesondere geprägt durch den systemischen Ansatz in der Arbeit mit Einzelnen und Familien.

Im Kontext der Schulsozialarbeit bedeutet dies die intensive Beratung und Unterstützung des jungen Menschen unter ganzheitlicher Betrachtung seiner Lebenswelt. Diese verläuft über eine längere Zeit und bedarf Vertrauen und Wertschätzung. Den Grundsatz der Freiwilligkeit gilt es, wie in allen Bereichen der Schulsozialarbeit, zu beachten. Ziel dieser Beratungen ist die individuelle Förderung der Persönlichkeit hin zur Fähigkeit, ein eigenständiges und selbstbestimmtes Leben zu gestalten. Persönliche und soziale Ressourcen sollen aufgedeckt und ausgebaut werden, um adäquat auf unterschiedliche Lebenssituationen reagieren und diese bewältigen zu können.

Einzelfallhilfen können ebenso in Form von Einzelbegleitungen im Unterricht stattfinden.

Die Einzelfallhilfe dient als fundamentale Schnittstelle zwischen Schule, Jugendhilfe und Familie. Während der Beratungsgespräche offenbaren sich auch Problemlagen, welche nur durch die Mitwirkung Dritter bearbeitet werden können. Die Intervention und Beratung in akuten schulischen und persönlichen Krisensituationen gehört zum Aufgabenfeld der Schulsozialarbeit. Hierzu gehört die Prävention und Intervention von Schulabsenz.

Werden der/dem Schulsozialarbeiter\*in gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes bekannt, ist er/sie dazu verpflichtet, diese zu melden. Unter Hinzuziehung einer insofern erfahrenen Fachkraft des Jugendamtes des Landkreises Anhalt-Bitterfeld werden solche Einzelfälle bearbeitet.

Die Schulsozialarbeit verfügt über ein breites Spektrum von Kooperations- und Ansprechpartnern. Diese Netzwerkarbeit ist sowohl für Einzelfallhilfen, als auch für Projekte und sozialpädagogische Gruppenarbeiten relevant.

Soziales Lernen findet als Gruppenprozess statt. In Peer Groups lernen Schulkinder den respektvollen Umgang miteinander und bilden mit Hilfe **sozialpädagogischer Gruppen- und Projektarbeit** ihre Kommunikations- und Konfliktfähigkeit aus.

Schulsozialarbeit kann dementsprechend zum Erwerb der sozialen und emotionalen Kompetenzen und zur Gewaltprävention eines Heranwachsenden beitragen.

Die Heterogenität in der Gesellschaft steigt. Die Unterstützung beim Erwerb interkultureller Kompetenzen, Toleranz- und Demokratiebildung ist eine Aufgabe der Schulsozialarbeit. Sozialpädagogische Gruppenarbeit und auch Kleingruppenarbeit, bedient sich unterschiedlichen Methoden der Sozialen Arbeit.

Gruppenarbeiten werden gemeinsam mit den Lehrkräften bedarfsorientiert und themenspezifisch besprochen und von dem/der Schulsozialarbeiter\*in vorbereitet, geplant und mit umgesetzt.

In Projekten innerhalb der Klassengemeinschaft oder jahrgangsübergreifenden Projekten, sollen Schülerinnen und Schüler zur Partizipation befähigt werden. Das heißt, die Kinder beteiligen sich an der schulinternen Entwicklung. Schulsozialarbeiter\*innen arbeiten in Gremien innerhalb der Schule mit (z.B. Schülerrat, Dienstberatungen der Lehrkräfte, Elternrat) und tragen zur Verbesserung des Schulklimas bei.

**Offene sozialpädagogische Angebote** werden als eigenständiges Angebot der Schulsozialarbeit innerhalb der Schule angeboten. Hierzu zählen z.B. Arbeitsgemeinschaften. In Form von Ferienprojekten agiert Schulsozialarbeit im freizeitpädagogischen Bereich. Ferienprojekte können in Form von Gemeinschaftsprojekten der Schulsozialarbeiter\*innen umgesetzt werden. Je nachdem, wie die strukturellen Bedingungen innerhalb der Schulen gewährleistet sind, können diese auch in Kooperation mit den Jugendfreizeiteinrichtungen der Stadtteile implementiert werden.

In Absprache mit der fachlichen Anleitung im Landkreis, werden diese Ferienprojekte geplant, organisiert und umgesetzt.

#### *Zusammenarbeit mit Eltern/ erziehungsberechtigten Personen*

Die Elternarbeit ist ein weiteres Handlungsfeld der Schulsozialarbeit. Eltern oder erziehungsberechtigte Personen werden beraten und unterstützt. Dies kann schulische, familiäre, soziale und/oder persönliche Aspekte beinhalten. Schulsozialarbeit trägt zur Förderung der Erziehungskompetenzen der Eltern bei. Bei Bedarf können Erziehungsberechtigte an weitere Hilfesysteme oder Fachdienste weitervermittelt werden, um den individuellen Bedürfnissen ihres Kindes und der Familie gerecht zu werden. Die Schulsozialarbeiter\*innen des Landkreises Anhalt-Bitterfeld bieten Hilfestellung bei der Beantragung von Leistungen des Bildungs- und Teilhabepakets.

Darüber hinaus kann der/die Schulsozialarbeiter\*in bei möglichen Konflikten zwischen Schule und Elternhaus als Mediator eingesetzt werden. Außerdem können Eltern- Lehrer- Kind-Gespräche begleitet werden. Im Hinblick auf das Beratungssetting sind auch Hausbesuche möglich.

#### *Zusammenarbeit mit Lehrkräften und Schulleitung*

Eine gute Kooperation zwischen Schulsozialarbeit, Schulleitung und Lehrpersonal ist eine unabdingbare Voraussetzung für die Verbesserung des Schulklimas. Insbesondere bei der Planung und Durchführung präventiver Projekte oder Veranstaltungen arbeiten die Professionen zusammen und unterstützen sich gegenseitig. Auch gruppenpädagogische Maßnahmen werden gemeinsam geplant und umgesetzt.

In multiprofessionellen Teams (Lehrkräfte, Schulleitung, Förderschullehrer\*innen, pädagogische Mitarbeiter\*innen, Schulsozialarbeiter\*innen, Schulpsycholog\*innen) werden bedarfsgerechte Angebote erarbeitet.

Die Teilnahme an den Dienstberatungen der Lehrkräfte, sowie an Klassenkonferenzen, Fallkonferenzen oder anderen schulischen Gremien gehört zu den Leistungen der Schulsozialarbeit.

Wöchentliche Beratungen zwischen Schulsozialarbeiter\*innen und Schulleiter\*innen sind Voraussetzung für eine gelingende und ergebnisorientierte Schulsozialarbeit.

Schulsozialarbeiter\*innen bieten kollegiale Beratungen an. Diese dienen unter anderem der Sicherung des Schulerfolges und der Einbindung in das Verfahren zum Umgang mit Schulverweigerung. Der Schutzauftrag bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung kann so ebenfalls wahrgenommen werden.

## *Netzwerkarbeit und Gemeinwesenarbeit*

Um eine adäquate individuelle Unterstützung leisten zu können, verfügt die Schulsozialarbeit über eine Vielzahl von Kooperations- und Netzwerkpartnern. Schulsozialarbeiter\*innen sind mit den örtlichen Jugendbegegnungsstätten, Kindertagesstätten, Horten, Agentur für Arbeit, Behörden, Einrichtungen für Hilfen zur Erziehung, Jugendschutz, Gesundheitsvorsorge, Ordnungsamt und anderen Einrichtungen vernetzt. Der Sozialraum wird für die Schule geöffnet.

Eltern und Lehrkräfte können an Beratungsstellen, Bildungsangebote und Freizeitgelegenheiten vermittelt werden.

Außerdem können externe Fachkräfte in Präventionsmaßnahmen und Projektarbeiten innerhalb der Schule einbezogen werden.

Die Kooperationspartner Schulsozialarbeit und Jugendamt arbeiten nach dem Handlungsleitfaden für die fachliche Einschätzung und den Umgang mit auftretenden Gefahren für das körperliche, psychische und seelische Wohl von Kindern und Jugendlichen. Zur Sicherstellung des Schutzauftrages werden mit den beteiligten Fachkräften erforderliche Maßnahmen durchgeführt. Das Jugendamt als örtlicher Träger der Jugendhilfe ist gemäß Artikel 6 Abs. 2 des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland und § 8 SGB VIII zur Wahrnehmung des staatlichen Wächteramtes und Sicherstellung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung verpflichtet. Der örtliche Träger der Jugendhilfe stellt sicher und gewährleistet, dass niemand beschäftigt wird, der wegen einer in § 72a Abs. 1 SGB VIII in der jeweils geltenden Fassung benannten Straftat verurteilt wurden. Die Bewerber haben dem Arbeitgeber Landkreis Anhalt-Bitterfeld ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen.

## **6.2 Tätigkeitsbereiche**

Für die Schulsozialarbeiter\*innen des Landkreises Anhalt-Bitterfeld ergeben sich folgende Bereiche:

- Einzelfallhilfen
- Sozialpädagogische Arbeit mit Gruppen
- Kleingruppenarbeit
- Sozialpädagogische Angebote im offenen Bereich
- Arbeit mit Schulklassen
- Unterstützung von Projekten
- Planung, Begleitung und Durchführung schulübergreifender Projekte (z.B. Ferienprojekte)
- Unterstützung bei schulnaher Lernförderung
- Begleitung von Übergangsprozessen
- Elternarbeit
- Hilfestellung bei Antragsstellung
- Beratung von Schulleitung und Lehrkräften
- Mitwirkung in Gremien
- Teilnahme an Dienstberatungen
- Beteiligung an Schulentwicklungsplanung
- Einrichten von Sprechzeiten
- Öffentlichkeitsarbeit
- Netzwerkarbeit
- Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen

### 6.3 Fachliche Anforderungen

Zur Ausübung des durchaus umfassenden Arbeitsfeldes der Schulsozialarbeit, müssen Schulsozialarbeiter\*innen über einen Hochschulabschluss (Bachelor, Master oder Diplom) und eine damit verbundene staatliche Anerkennung als Sozialarbeiter\*in/Sozialpädagog\*in verfügen oder eine vergleichbare Qualifikation nachweisen können.

Erforderliche Kompetenzen für die Schulsozialarbeit:

#### *Auf fachlicher Ebene*

- Rechtskenntnisse, insbesondere zum SGB VIII, Schulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt, Jugendschutzgesetz
- Kenntnisse in der Lern- und Entwicklungspsychologie
- Grundkenntnisse in der Schul- und Sonderpädagogik
- Kenntnisse im Bereich Suchtprävention
- Kenntnisse über psychische Krankheitsbilder und emotionale Störungen
- Kenntnisse interkultureller- integrativer Arbeit
- Kenntnisse über Schulstrukturen
- Kenntnisse über Genderansätze
- Methodische Kenntnisse und Fertigkeiten systemischer Beratung
- Dokumentations- und Präsentationstechniken
- Medienkompetenz
- Handeln nach Prinzipien der Wirtschaftlichkeit und Ökologie
- Kenntnisse der Methoden sozialer Arbeit (Einzelfallhilfe, Gruppenarbeit, Mediation, systemische Beratung)

#### *Auf persönlicher Ebene*

- ausgeprägte Teamfähigkeit
- gute Beobachtungs- und Kombinationsgabe
- Konflikt- und Kritikfähigkeit
- Kommunikationsfähigkeit
- Fähigkeit zur Selbstreflexion
- selbständiges Arbeiten
- Motivation
- Empathie
- Organisations- und Kooperationsfähigkeit
- psychische Belastbarkeit

## **7. Sicherstellung der Qualität der Schulsozialarbeit im Landkreis**

Zur Fortführung der Schulsozialarbeit im Landkreis Anhalt-Bitterfeld bedarf es fachlicher Standards.

Zu diesem Zwecke werden Kooperationsverträge zwischen der Schule und dem Landkreis Anhalt-Bitterfeld geschlossen.

Um adäquate Angebote innerhalb der jeweiligen Schule zu installieren, wird ab dem Schuljahr 2020/2021 ein Schulstandortkonzept für die jeweilige Schule erstellt. Dieses soll in Kooperation zwischen Schulsozialarbeiter\*in, Schulleitung, Lehrpersonal, Eltern und durch die Partizipation der Schüler\*innen entstehen. Der/Die Schulsozialarbeiter\*in hat sicherzustellen, dass dieses Konzept in Eigenverantwortlichkeit erstellt und beim Landkreis Anhalt-Bitterfeld eingereicht wird. Zur Unterstützung kann die fachliche Anleitung des Landkreises hinzugezogen werden.

Es ist geplant, zweimal im Jahr ein Treffen mit den Schulleiter\*innen, Vertreter\*innen des Landesschulamtes und Vertreter\*innen des Jugendamtes zu organisieren. Das Landesschulamt unterstützt dieses Vorhaben.

Monatlich finden Standortteamberatungen (NORD und SÜD) der Schulsozialarbeiter\*innen des Landkreises statt. Hierbei ist die fachliche Anleitung des Landkreises Anhalt-Bitterfeld präsent. Diese Beratungen finden in den Räumlichkeiten der Schulen statt.

Mit dem Jugendamt und den Schulsozialarbeiter\*innen werden quartalsweise Dienstberatungen in den Räumlichkeiten im Landkreis Anhalt-Bitterfeld durchgeführt. Hier stehen kollegiale Fallberatungen und die Auswertung der Sachberichte im Vordergrund. Zukünftig sollen auch thematische Fortbildungsveranstaltungen, sowie Supervisionen eingerichtet werden.

Ein regelmäßiger Austausch mit der Netzwerkstelle „Schulerfolg sichern“ findet statt, um im Landkreis Anhalt-Bitterfeld eine qualitativ gleichwertige Schulsozialarbeit installieren zu können.

Die räumlichen Voraussetzungen für die Ausführung der Schulsozialarbeit müssen innerhalb der Kooperationsschulen erfüllt sein. Ein eigenes Büro im Schulhaus ist nachzuweisen.

Es muss eine Räumlichkeit zur Nutzung für gruppenpädagogische Angebote vorhanden sein. Die Bereitstellung technischer Mittel (Computer oder Laptop, Drucker, Telefon oder Diensthandy) obliegt dem Landkreis Anhalt-Bitterfeld. Es sollte die Möglichkeit geben, schulinterne Kopierer verwenden zu können.

Schulsozialarbeiter\*innen sind dazu verpflichtet, ihre Arbeit zu dokumentieren. Diese Dokumentationen müssen aufgrund des Datenschutzes in abschließbaren Schränken innerhalb der Schulen aufbewahrt werden. Der Zugang zu diesen Schränken soll ausschließlich den Schulsozialarbeiter\*innen gewährt sein. Einzelfallhilfen und Gesprächsprotokolle können in Form eines pädagogischen Tagesbuches dokumentiert werden.

Das Dokumentationswesen der Schulsozialarbeit soll ausgebaut werden.

Das Jugendamt erhält bis zum 15. eines jeden Monats ausführliche Sachberichte der Schulsozialarbeiter\*innen, um das Wirken und die Qualität der Schulsozialarbeit einschätzen zu können. Zur Wirksamkeit und Transparenz, sowie der Evaluation ist dies notwendig. Ein Vordruck dieses Sachberichtes befindet sich im Anhang 2.

Um den direkten Zugang zur Schulsozialarbeit zu erleichtern, werden verbindliche Sprechzeiten vereinbart. Diese werden im Schulhaus sichtbar angebracht und auf der Homepage der Schule (falls vorhanden) veröffentlicht.

## **8. Anlagen**

Anlage 1	Liste aller Schulen und Schulformen im Landkreis Anhalt- Bitterfeld
Anlage 2	Monatlicher Sachbericht

Nr.	Name der Schule	Schulform	Schülerzahl	Einsatz Schulsozialarbeit (Ja/Nein)	Träger der Schulsozialarbeit	Name des/der Schulsozialarbeiter*in	Bereich
1	Grundschule „Regenbogenschule“	Grundschule		Nein	LK ABI	Frau Braun (Elternzeit)	Köthen
2	Grundschule Radegast	Grundschule		Nein			Südliches Anhalt
3	Grundschule Görzig	Grundschule		Ja	LK ABI	Frau Scharsich	Südliches Anhalt
4	Grundschule „Vorfläming“ Dobritz	Grundschule		Nein			Zerbst/Anhalt
5	Grundschule „An der Burg“	Grundschule		Nein			Zerbst/Anhalt
6	Grundschule an der Elbeaue Steutz	Grundschule		Ja	LK ABI	Herr Weber	Zerbst/Anhalt
7	Grundschule Walternienburg	Grundschule		Nein			Zerbst/Anhalt
8	Grundschule „Herrmann- Conradi“	Grundschule		Nein			Raguhn- Jeßnitz
9	Grundschule Steinfurth	Grundschule		Nein			Bitterfeld- Wolfen
10	Grundschule „Astrid Lindgren“	Grundschule		Nein			Zerbst/Anhalt
11	„Bernsteinschule“ Friedersdorf	Grundschule		Ja	LK ABI	Frau Reverte- Juan	Muldestausee
12	Grundschule „Am Schlosspark“ Rösa	Grundschule		Ja	LK ABI	Frau Scharsich	Muldestausee
13	Grundschule Löberitz	Grundschule		Ja	LK ABI	Frau Döring	Zörbig
14	Grundschule „Johann Friedrich Naumann“	Grundschule		Ja	LK ABI	Frau Hettstedt	Köthen
15	Grundschule „Am Markt“ Jeßnitz	Grundschule		Nein			Raguhn- Jeßnitz
16	Grundschule „Werner Nolopp“	Grundschule		Ja	LK ABI	Frau Hoppe	Aken

17	Grundschule „Am Park“ Wulfen	Grundschule		Ja	LK ABI	Herr Weber	Osternienburger Land
18	Grundschule „Alfred Wirth“ Osternienburg	Grundschule		Nein			Osternienburger Land
19	Grundschule Edderitz	Grundschule		Nein	LK ABI	Frau Braun (Elternzeit)	Südliches Anhalt
20	Grundschule Gröbzig	Grundschule		Ja	LK ABI	Frau Wittenberg	Südliches Anhalt
21	Grundschule „Käthe Kollwitz“ Quellendorf	Grundschule		Ja	LK ABI	Frau Hoppe	Südliches Anhalt
22	„Kastanienschule“ Köthen	Grundschule		Ja	LK ABI	Frau Hettstedt	Köthen
23	Grundschule „Wolfgang Radtke“ Köthen	Grundschule		Nein			Köthen
24	Heideschule Gossa	Grundschule		Ja	LK ABI	Frau Reverte- Juan	Muldestausee
25	Grundschule Zörbig	Grundschule		Ja	LK ABI	Frau Döring	Zörbig
26	Grundschule „Erich Weinert“	Grundschule		Ja	LK ABI	Frau Donath	Bitterfeld-Wolfen
27	Grundschule „An den Linden“ Zscherndorf	Grundschule		Ja	LK ABI	Frau Wittenberg	Sandersdorf-Brehna
28	Grundschule Greppin	Grundschule		Ja	Jugendclub ´83	Frau Seibel	Bitterfeld-Wolfen
39	Grundschule Holzweißig	Grundschule		Ja	Jugendclub ´83	Frau Kräuter	Bitterfeld-Wolfen
30	Grundschule „Pestalozzi“ Bitterfeld	Grundschule		Nein	Jugendclub ´83		Bitterfeld-Wolfen
31	Grundschule „Anhaltsiedlung“	Grundschule		Ja	Jugendclub ´83	Frau Unger- Koch	Bitterfeld-Wolfen
32	Grundschule „Pestalozzi“ Brehna	Grundschule		Ja	Jugendclub ´83	Frau Richter	Sandersdorf-Brehna

33	Grundschule Sandersdorf	Grundschule		Ja	Jugendclub ´83	Frau Böhme	Sandersdorf-Brehna
34	Grundschule „An der Stadtmauer“	Grundschule		Ja	Jugendclub ´83	Frau Michalek	Zerbst/Anhalt
35	Evangelische Bartholomäischule	Grundschule		Nein			Zerbst/Anhalt
36	Evangelische Grundschule Köthen	Grundschule		Nein			Köthen
37	Evangelische Grundschule Bitterfeld- Wolfen	Grundschule		Nein			Bitterfeld-Wolfen
38	Sekundarschule „Am Burgtor“ Aken	Sekundarschule		Nein			Aken/Elbe
39	Sekundarschule „Völkerfreundschaft“	Sekundarschule		Ja	Evangelische Kirchgemeinde St. Jacob	Frau Erben Herr Gewandt	Köthen
40	Sekundarschule „A. Diesterweg“ Roitzsch	Sekundarschule		Ja	Jugendclub ´83	Herr Krohne	Sandersdorf-Brehna
41	Sekundarschule „Helene Lange“	Sekundarschule		Ja	Jugendclub ´83	Frau Hehr Herr Theunissen	Bitterfeld-Wolfen
42	Sekundarschule „CIERVISTI“	Ganztagsschule		Ja	Albert-Schweitzer-Familienwerk Sachsen-Anhalt e.V.	Herr Krampitz Frau Daul	Zerbst
43	Sekundarschule I Wolfen- Nord	Sekundarschule		Ja	Jugendclub ´83	Frau Pöhl	Bitterfeld-Wolfen
44	Sekundarschule Raguhn	Sekundarschule		Ja	Jugendclub ´83	Frau Ewald	Raguhn- Jeßnitz
45	Sekundarschule Zörbig	Sekundarschule		Ja	Jugendclub ´83	Herr Bartsch	Zörbig
46	Gemeinschaftsschule „Muldenstein“	Gemeinschaftsschule		Nein	Jugendclub ´83		Muldestausee
47	Gemeinschaftsschule „J.F. Walkhoff“ Gröbzig	Gemeinschaftsschule		Ja	Jugendclub ´83	Frau Sattler	Südliches Anhalt

48	Freie Schule Anhalt	Integrierte Gesamtschule		Ja	Gemeinschafts- schule Anhalt e.V.	Frau Schulze	Köthen
49	Sekundarschule „An der Rüsternbreite“	Sekundarschule		Nein			Köthen
50	Europagymnasium „Walther Rathenau“	Gymnasium		Nein			Bitterfeld- Wolfen
51	Ludwigsgymnasium Köthen	Gymnasium		Ja	Jugendclub ´83 e.V.	Frau Stammwitz	Köthen
52	Francisceum	Gymnasium		Nein			Zerbst
53	Heinrich- Heine- Gymnasium	Gymnasium		Nein			Bitterfeld- Wolfen
54	Förderschule „Angelika Hartmann“	Förderschule (GB)		Nein			Köthen
55	Förderschule „Dr. Samuel Hahnemann“	Förderschule (LB)		Nein			Köthen
56	„Heinrich Ernst Stötzner“ Förderschule	Förderschule mit Ausgleichsklassen und weiterem Förderschwerpunkt Lernen		Ja	Jugendclub ´83 e.V.	Frau Braune	Zerbst
57	„Schule am Heidetor“	Förderschule (GB)		ja	Jugendclub ´83 e.V.	Frau Zilyte	Zerbst
58	Förderschule „An der Kastanie“	Förderschule (GB)					Bitterfeld- Wolfen
59	Förderschule „Erich Kästner“	Förderschule (LB)		Ja	Jugendclub ´83 e.V.	Frau Standtke	Bitterfeld- Wolfen
60	Sonnenlandschule	Förderschule (GB)		Nein			Bitterfeld- Wolfen
61	Berufsbildende Schulen Köthen	Berufsschule		Ja	Jugendclub ´83 e.V.	Frau Beyer	Köthen
62	Berufsschulzentrum "August von Parseval"	Berufsschule		Ja	Jugendclub ´83 e.V.	Frau Heit	Bitterfeld- Wolfen

Anlage 1

## Monatlicher Sachbericht

Monat/ Jahr: \_\_\_\_\_

Name der Schule: \_\_\_\_\_

Name der Schulleitung: \_\_\_\_\_

Name des/der Schulsozialarbeiter\*in: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Datum, Unterschrift Schulsozialarbeiter\*in

Tätigkeiten im genannten Monat:

<b>Tätigkeitsbereich</b>	<b>Anzahl Gesamt</b>
Einzelfallhilfen (m/w/d)	
einmalige Beratungen	
Angebote für Eltern	
Angebote für Lehrkräfte	
Gespräche mit der Schulleitung	
Sozialpädagogische Arbeit mit Gruppen	
Offene sozialpädagogische Angebote	
Netzwerkarbeit	
Beratungen	

**Einzelfallhilfen:**

**einmalige Beratungen:**

**Angebote für Eltern:**

**Angebote für Lehrkräfte:**

**Gespräche mit der Schulleitung:**

**Sozialpädagogische Arbeit mit Gruppen:**

**Offene sozialpädagogische Angebote:**

**Netzwerkarbeit:**

**Beratungen:**

**Beigefügte Projektunterlagen:**

## **Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für das ESF-Programm „Schulerfolg sichern“**

**RdErl. des MK vom 15.12.2014 – 24-51967**

Zuletzt geändert durch RdErl. des MB vom 31.7.2020 (MBI. LSA 2020, S. 314)

### **1. Zweck und Rechtsgrundlage**

1.1 Das Land Sachsen-Anhalt gewährt Zuwendungen für Maßnahmen zur Sicherung von Schulerfolg auf der Grundlage

- a) der Verordnung (EU) Nr. 1304/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. 12. 2013 über den Europäischen Sozialfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1081/2006 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 470), zuletzt geändert durch Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1), sowie der hierzu von der EU-Kommission verabschiedeten Delegierten- und Durchführungsverordnungen, zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18.07.2018 (ABl. L 193 vom 30.07.2018);
- b) der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17.12.2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 320, L 200 vom 26.7.2016, S. 140), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2020/1041 (ABl. L 231 vom 17.7.2020, S. 4), sowie der hierzu von der EU-Kommission verabschiedeten Delegierten- und Durchführungsverordnungen, zuletzt geändert durch Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18.07.2018 (ABl. L 193 vom 30.07.2018);
- c) des Operationellen Programms (OP) für den Europäischen Sozialfonds (ESF) des Landes Sachsen-Anhalt 2014 – 2020;
- d) des § 44 der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt (LHO) vom 30.4.1991 (GVBl. LSA, S. 35), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 24.3.2020 (GVBl. LSA, S. 108), in der jeweils geltenden Fassung, der Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung (VV-LHO, RdErl. des MF vom 1.2.2001, MBI. LSA, S. 241, zuletzt geändert durch RdErl. vom 21.12.2017, MBI. LSA 2018, S. 211) in der jeweils geltenden Fassung sowie des Zuwendungsrechtsergänzungserlasses vom 6.6.2016 (MBI. LSA, S. 383), geändert durch RdErl. vom 25.6.2020 (MBI. LSA, S. 254), in der jeweils geltenden Fassung und

- e) der Erlasse der EU-Verwaltungsbehörde für den EFRE und den ESF für die Förderperiode 2014 bis 2020 in der jeweils geltenden Fassung.

1.2 Die Zuwendungen sollen dazu dienen, ein hohes Niveau der allgemeinen Bildung für alle Kinder und Jugendlichen zu sichern. Die Verringerung und Verhütung des vorzeitigen Schulabbruchs und die Förderung des gleichen Zugangs zu einer hochwertigen Grund- und Sekundarbildung, darunter (formale, nicht formale und informelle) Bildungswege, mit denen eine Rückkehr in die allgemeine und berufliche Bildung ermöglicht wird, stehen im Zentrum der Förderung. Die vom Land und der Europäischen Union geförderten Maßnahmen sollen so eingesetzt werden, dass sie sich möglichst ergänzen und durch Zusammenwirken in ihrer jeweiligen Zweckbestimmung verstärken.

1.3 Zur Erfüllung des Zuwendungszweckes sollen Mittel des Europäischen Sozialfonds (ESF) und Mittel des Landes Sachsen-Anhalt im Förderzeitraum 2014 bis 2020 eingesetzt werden. Ein Rechtsanspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. In der Strukturfondsperiode 2014 bis 2020 zählt das Land Sachsen-Anhalt insgesamt zum Förderzielgebiet „Übergangsregion“.

## **2. Gegenstände der Förderung, Kumulation von Fördergegenständen**

Um präventiv und intervenierend alle Zielgruppen der Kinder und Jugendlichen zu erreichen, sollen regionale Unterstützungsangebote zielgerichtet mit den Schulen vernetzt werden sowie die Kooperation zwischen öffentlicher und freier Jugendhilfe und Schule zur Sicherung des Schulerfolgs bedarfsgerecht auf- und ausgebaut werden.

Gefördert werden:

- a) regionale Netzwerkstellen,
- b) bedarfsorientierte Schulsozialarbeit und
- c) die Unterstützung, Beratung und Begleitung der Projektträger.

Antragsteller können Zuwendungen für einen Fördergegenstand oder für mehrere oder verschiedene Fördergegenstände beantragen.

## **3. Netzwerkstellen gegen Schulversagen**

### **3.1 Gegenstand der Förderung**

Gefördert werden die Errichtung und die Unterhaltung von 14 regionalen Netzwerkstellen für Schulerfolg. Aufgabe der Netzwerkstellen ist es, unter Einbeziehung von Kindertagesstätten, Schulen (aller Schulformen), Schulträgern, Schulaufsicht, kommunalen Einrichtungen, öffentlichen Trägern der Jugendhilfe, freien Trägern der Jugendhilfe, Familienberatungsstellen, weiterer Beratungs- und Unterstützungsangebote und der Initiativen zur Förderung des ehrenamtlichen Engagements in den Landkreisen und kreisfreien Städten

präventiv und intervenierend mit einem abgestimmten Gesamtkonzept tätig zu werden. Dazu sind die bei der Bewilligungsbehörde eingereichten Konzepte der regionalen Projektträger der Schulsozialarbeit gemeinsam weiterzuentwickeln und deren Umsetzung mit folgendem Aufgabenprofil zu begleiten:

- a) Vernetzung bildungsrelevanter Institutionen, Ämter und Akteure aus dem schulischen und außerschulischen Bereich und Beratung und Begleitung von Kooperationsprozessen zwischen Jugendhilfe und Schule,
- b) Fortbildung von Akteuren im Themenfeld Kooperation von Jugendhilfe und Schule und Unterstützung des Fachaustausches in der Region,
- c) Förderung des freiwilligen Engagements in Schule,
- d) Förderung gelingender Bildungsbiographien an den Übergängen von der Grundschule über die weiterführenden Schulen bis hin zur Berufsbildung und Vernetzung eines abgestimmten und vielfältigen Angebots an formalen, nonformalen und informellen Bildungssituationen für Kinder und Jugendliche innerhalb und außerhalb von Schulen,
- e) Mitarbeit in einschlägigen Gremien der Region,
- f) Initiierung und Administration bedarfsgerechter bildungsbezogener Angebote und regionale Vernetzung der Umsetzung bildungsbezogener Angebote.

Bei der Entwicklung und Durchführung der Maßnahmen sollen die Vielfalt, insbesondere die geschlechtsspezifischen Besonderheiten von Mädchen und Jungen (Gender Mainstreaming) sowie die Besonderheiten von Kindern und Jugendlichen mit Migrationshintergrund (Cultural Mainstreaming) beachtet werden und in die jeweiligen Konzepte einfließen.

### 3.2 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind anerkannte Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 des Achten Buches Sozialgesetzbuch sowie Träger der öffentlichen Jugendhilfe und Schulträger.

### 3.3 Zuwendungsvoraussetzungen

Der Antragsteller muss

- a) eine Geschäftsstelle in Sachsen-Anhalt unterhalten sowie in der Trägerstruktur der Region verankert sein, für deren Netzwerkstelle er sich beworben hat,
- b) über ein aktuelles Konzept zur Vermeidung von Schulversagen unter Einbeziehung maßgeblicher regionaler Akteure verfügen,
- c) bereits über regionale Netzwerkstrukturen, Erfahrungen in der Kooperation mit Schule und Jugendhilfe verfügen und in der Lage sein, auf Erfahrungen im Initiieren, Moderieren und Controlling von komplexen Netzwerkstrukturen zurückzugreifen,

bei der personellen Besetzung der Netzwerkstelle absichern, dass entsprechende Kompetenzen und Qualifikationen (Hochschulabschluss in den Bereichen Sozialwissenschaften, Erziehungswissenschaften, Sozialpädagogik oder Sozialarbeit) zur Aufgabenerfüllung vorhanden sind. Für eine bereits vor dem 1. 8. 2015 seit mehr als zwei Jahren im Tätigkeitsfeld beschäftigte erfahrene Fachkraft gilt der Nachweis der Qualifikation als erbracht.

### 3.4 Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen

#### 3.4.1 Zuwendungsart: Projektförderung

### 3.4.2 Finanzierungsart: Vollfinanzierung

### 3.4.3 Form der Zuwendung: nicht rückzahlbarer Zuschuss

### 3.4.4 Bemessungsgrundlage:

Folgende mit dem Projekt verbundene Ausgaben sind im Zusammenhang mit seiner Planung, Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung in der Regel förderfähig:

#### a) Direkte Kosten:

aa) Pro Landkreis und kreisfreier Stadt sind die direkten Personalausgaben für eine Netzwerkstelle mit bis zu 1,0 Vollbeschäftigteneinheiten (VbE) für Netzwerkstellenkoordinatoren der Entgeltgruppe 11 des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L, Bek. des MF vom 20.11.2006, MBl. LSA 2007, S. 163, zuletzt geändert durch Bek. vom 20.9.2019, MBl. LSA, S. 503) und bis zu 1,0 VbE der Entgeltgruppe 10 TV-L sowie bis zu 1,0 VbE der Entgeltgruppe 8 TV-L für eine Netzwerkassistentin förderfähig. Hinsichtlich der Vergütung ist das Besserstellungsverbot auch bei gegebenenfalls abweichenden tarifvertraglichen Regelungen der Zuwendungsempfänger zu beachten. Eine geringere Vergütung der Netzwerkstellenkoordinatoren als in vergleichbarer Höhe der Entgeltgruppe 11 oder 10 und der Netzwerkassistentin in vergleichbarer Höhe der Entgeltgruppe 8 entsprechend der Entgeltordnung zum TV-L ist nicht förderfähig. Beschäftigt eine Netzwerkstelle mehr als 1,0 VbE Netzwerkstellenkoordinatoren, ist auf die Geschlechterparität zu achten.

Der Personaleinsatz erfolgt ausschließlich im Rahmen der Aufgaben unter Nummer 3.1 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe a bis f.

Zu den direkten Personalausgaben gehören auch die Honorare für Referenten.

bb) Sachausgaben sind direkte Kosten, die im unmittelbaren Zusammenhang mit Einzelmaßnahmen und Leistungen entsprechend den Aufgaben unter Nummer 3.1 Buchstabe a bis f anfallen. Dazu gehören Reise-, Verpflegungs- und Übernachtungskosten entsprechend dem Bundesreisekostengesetz, Arbeitsmaterialien, Ausgaben für Öffentlichkeitsarbeit und Mieten im Rahmen der direkten Erbringung von Leistungen gemäß den Aufgaben unter Nummer 3.1 Buchstabe a bis f.

#### b) Indirekte Kosten:

Gemäß Artikel 67 Abs. 1 Buchstabe d in Verbindung mit Artikel 68 Abs. 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 werden pro Netzwerkstelle die förderfähigen indirekten Kosten in Höhe von 15 v. H. der direkten förderfähigen Personalausgaben gemäß Buchstabe a Doppelbuchstabe aa gewährt. Förderfähig als indirekte Ausgaben sind solche, die entweder nicht unmittelbar im Zusammenhang mit Einzelmaßnahmen und Leistungen entsprechend den Aufgaben unter Nummer 3.1 Buchstabe a bis f stehen oder hierauf nicht direkt bezogen werden können. Hierzu gehören anteilige Büromieten und Nebenkosten, einschließlich Versicherungs- und Reinigungskosten, anteilige Kommunikationsgebühren sowie allgemeiner Verwaltungs- und Geschäftsbedarf.

Leistungen, die Bestandteil des Pauschalsatzes für indirekte Kosten sind, dürfen nicht als direkte Sachausgaben gefördert werden.

Im Rahmen der in Absatz 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb genannten Sachausgaben

- a) ist die Anschaffung von Wirtschaftsgütern mit einem Wert (ohne Umsatzsteuer) von bis zu 800 Euro Anschaffungskosten sofort und in voller Höhe zuschussfähig.
- b) sind bei Anschaffungskosten über 800 Euro lineare Abschreibungen entsprechend der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer nach der AfA-Tabelle mit den Anteilen, die dem Projekt zeitlich zuzurechnen sind, zuschussfähig. Das gilt nur soweit der Erwerb des Wirtschaftsgutes nicht unter Nutzung öffentlicher Zuschüsse finanziert worden ist.

### 3.5 Anweisungen zum Verfahren

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV-LHO und die Verwaltungsvorschriften für Zuwendungen an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften in der Rechtsform einer juristischen Person des öffentlichen Rechts (VV-Gk, Anlage 2 der VV-LHO) zu § 44 LHO, insbesondere die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften in der Rechtsform einer juristischen Person des öffentlichen Rechts (ANBest-Gk, Anlage zur VV-Gk Nr. 5.1 zu § 44 LHO) oder die ANBest-P sowie die Erlasse der EU-Verwaltungsbehörde im Rahmen der Förderperiode 2014 bis 2020, soweit nicht nach dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen sind. Anträge auf Förderung sind unter Verwendung des auf der Internetseite [www.schulerfolg-sichern.de](http://www.schulerfolg-sichern.de) zur Verfügung stehenden Antragsformulars einschließlich aller dazugehörigen Anlagen an das Landesverwaltungsamt, Referat 302, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale) zu richten. Die Antragsbearbeitung und Bewilligung der Zuwendung erfolgen durch das Landesverwaltungsamt, Nebenstelle Dessau, Referat 302, Kühnauer Str. 161, 06846 Dessau-Roßlau.

Die Bewilligungen werden für einen Zeitraum von bis zu 36 Monaten ausgesprochen. Antragstermine und Antragsfristen werden gesondert auf der Internetseite [www.schulerfolg-sichern.de](http://www.schulerfolg-sichern.de) bekannt gegeben.

## 4. Projekte zur Schulsozialarbeit

### 4.1 Gegenstand der Förderung

Gefördert werden sozialpädagogische Projekte an Schulen aller Schulformen, an denen ein anhand einer Situationsanalyse ermittelter Bedarf für Schulsozialarbeit besteht. Das für die Situationsanalyse zu verwendende Formular ist auf der Internetseite [www.schulerfolg-sichern.de](http://www.schulerfolg-sichern.de) abrufbar. Schulsozialarbeit beinhaltet ergänzend folgende sowohl intervenierende als auch präventive Aufgaben:

- a) Intervention und Beratung in akuten schulischen Krisensituationen,
- b) Beratung von jungen Menschen, insbesondere in schwierigen Lebenslagen,
- c) Förderung des sozialen Lernens, der Partizipation und der Konfliktbewältigung,
- d) Umgang mit Schulverweigerung und Sicherung von Schulerfolg,

**Haftungsausschluss:** Der vorliegende Text dient lediglich der Information. Rechtsverbindlichkeit haben ausschließlich die im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (GVBl. LSA) oder im Schulverwaltungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (SVBl. LSA) veröffentlichten Texte.

- e) Gestaltung des Übergangs von der Grundschule über die weiterführenden Schulen in den Beruf,
- f) Vermittlung von Bildungsangeboten und Freizeitgelegenheiten,
- g) Zusammenarbeit mit und Unterstützung von Elternhäusern,
- h) Unterstützung und Begleitung der Schule bei der Schul- und Schulprogrammentwicklung,
- i) Zusammenarbeit mit Lehrkräften, Schulleitungen und regionalen Akteuren,
- j) Netzwerkarbeit.

Die Schule hat daneben ihre inner- und außerunterrichtlichen Regelaufgaben in fachgerechter Qualität wahrzunehmen. Ausgeschlossen von den Aufgaben der sozialpädagogischen Fachkraft sind z.B. die stundenweise Erteilung von Unterricht oder die Vertretung an Stelle einer Lehrkraft.

Es sind folgende Hilfen, Angebote und Aktivitäten im Rahmen der Schulsozialarbeit in Schulen und in ihrem Umfeld förderungswürdig:

4.1.1 sozialpädagogische Hilfen für Schüler mit besonderen Schwierigkeiten, etwa auf Grund sozialer Benachteiligungen oder individueller Beeinträchtigungen, z.B. bei Lern- und Verhaltensstörungen, sozialen Auffälligkeiten oder massiver Gefährdung des Schulerfolgs durch

- a) Einzelfallarbeit,
- b) Hilfen bei beruflicher Orientierung,
- c) sozialpädagogische Kleingruppenarbeit,
- d) Einzelberatungen in besonderen Problemlagen,

4.1.2 offene sozialpädagogisch orientierte Angebote für alle Schüler, und zwar

- a) Arbeit mit Gruppen in der außerunterrichtlichen Zeit,
- b) Mitwirkung an Schulprojekten, Projekttagen,
- c) Organisation von außerunterrichtlichen Veranstaltungen,
- d) Arbeit mit sozialpädagogischem Anspruch in Klassengemeinschaften,
- e) Einrichtung spezifischer freizeitpädagogischer Angebote,

4.1.3 ergänzende und begleitende Aktivitäten durch

- a) Elternarbeit,
- b) Anbahnung und Pflege von Kontakten mit Behörden, Beratungseinrichtungen,
- c) gewünschte sozialpädagogische Beratung von Institutionen und Einzelpersonen,
- d) Gemeinwesenarbeit,
- e) Gewinnung von Fremdkräften für Veranstaltungen und Angebote an der Schule,
- f) Schaffung schulischer Kommunikationsorte.

Bei der Entwicklung und Durchführung der Maßnahmen sollen die Vielfalt, insbesondere die geschlechtsspezifischen Besonderheiten von Mädchen und Jungen (Gender Mainstreaming) sowie die Besonderheiten von Kindern und Jugendlichen mit Migrationshintergrund (Cultural Mainstreaming) beachtet werden und in die jeweiligen Konzepte einfließen.

4.2 Zuwendungsempfänger

**Haftungsausschluss:** Der vorliegende Text dient lediglich der Information. Rechtsverbindlichkeit haben ausschließlich die im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (GVBl. LSA) oder im Schulverwaltungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (SVBl. LSA) veröffentlichten Texte.

Zuwendungsempfänger sind anerkannte Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 des Achten Buches Sozialgesetzbuch sowie Träger der öffentlichen Jugendhilfe und Schulträger.

#### 4.3 Zuwendungsvoraussetzungen

Die Schule und der kooperierende Projektträger erarbeiten auf der Grundlage der Situationsanalyse (Formular auf Internetseite [www.schulerfolg-sichern.de](http://www.schulerfolg-sichern.de)) ein Konzept für die Schulsozialarbeit. In der Konzeption müssen Aussagen zur Zielstellung des Projektes sowie zu den geplanten sozialpädagogischen Hilfen, Angeboten und Aktivitäten enthalten sein. Ebenso muss das Konzept Einblick in die Arbeitsplanung des Schulsozialarbeiters geben.

Der Projektträger sichert bei der personellen Besetzung der Stelle des Schulsozialarbeiters ab, dass notwendige Kompetenzen und Qualifikationen zur Aufgabenerfüllung vorhanden sind. Die notwendige berufliche Qualifikation für die sozialpädagogischen Fachkräfte in der Schulsozialarbeit ist bei einem Hochschulabschluss (Bachelor-, Master- oder Diplomabschluss; hierzu zählen auch Studienabschlüsse einer Berufsakademie, Fachhochschule oder Dualen Hochschule) in Sozialarbeit, Sozialpädagogik oder vergleichbaren Studiengängen im Bereich des Sozialwesens gegeben. Über Ausnahmeregelungen entscheidet die Bewilligungsbehörde, sofern der Projektträger nachweisen kann, dass der Mitarbeiter über die notwendige Qualifikation verfügt, um dem Tätigkeitsprofil gerecht zu werden. Für eine bereits vor dem 1. 8. 2015 seit mehr als zwei Jahren im Tätigkeitsfeld „Schulsozialarbeit“ beschäftigte erfahrene Fachkraft gilt der Nachweis der Qualifikation als erbracht.

Die Konzeption für die Schulsozialarbeit ist Bestandteil einer abzuschließenden und den Antragsunterlagen beizufügenden Kooperationsvereinbarung. Zur Absicherung der Nachhaltigkeit verpflichten sich die Schule und der kooperierende Projektträger zur langfristigen Kooperation mit den regionalen Netzwerkstellen. Diese Erklärung ist dem Antrag beizufügen.

#### 4.4 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

##### 4.4.1 Zuwendungsart: Projektförderung

##### 4.4.2 Finanzierungsart: Vollfinanzierung

##### 4.4.3 Form der Zuwendung: nicht rückzahlbarer Zuschuss

##### 4.4.4 Bemessungsgrundlage:

Zuwendungsfähige Ausgaben, die mit der Durchführung der Projekte zur Schulsozialarbeit in Zusammenhang stehen, sind

##### a) Personalausgaben

Personalausgaben für sozialpädagogisches Fachpersonal der Entgeltgruppe 10 TV-L für 1,0 VbE an Schulen mit bis zu 300 Schülern und maximal 2,0 VbE der Entgeltgruppe 10 TV-L an Schulen mit mehr als 300 Schülern. Hinsichtlich der Vergütung ist das Besserstellungsverbot auch bei gegebenenfalls abweichenden tarifvertraglichen Regelungen der Zuwendungsempfänger zu beachten.

Eine geringere Vergütung der sozialpädagogischen Fachkräfte als in vergleichbarer Höhe der Entgeltgruppe 10 entsprechend der Entgeltordnung zum TV-L ist nicht förderfähig. Bei mehr als 1,0 VbE sozialpädagogisches Fachpersonal ist auf die Geschlechterparität zu achten.

b) Sachausgaben

Sachausgaben werden als Standardeinheitskosten gemäß Artikel 67 Abs. 1 Buchstabe b in Verbindung mit Artikel 67 Abs. 5 Buchstabe a Ziffer i der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 in Höhe von 300 Euro bei bis zu 1,4 VbE und einer Höhe von 400 Euro pro Monat bei 1,5 bis 2 VbE gefördert. Förderfähig sind Sachausgaben für die Umsetzung der Projekte der Schulsozialarbeit im Rahmen der direkten Erbringung von Leistungen gemäß den Aufgaben in Nummer 4.1 Abs. 1 Satz 3 Buchstabe a bis j:

- aa) Reise-, Verpflegungs- und Übernachtungskosten des sozialpädagogischen Fachpersonals entsprechend dem Bundesreisekostengesetz,
- bb) Eintrittsgelder und Reisekosten für Schülerinnen und Schüler und Betreuende,
- cc) projektbezogene Arbeitsmaterialien und Mieten für projektbezogene Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände und Räume außerhalb der Schule,
- dd) Honorare für Expertinnen und Experten, deren Expertise in Schulsozialarbeitsvorhaben erforderlich ist,
- ee) projektbezogener Geschäftsbedarf und Kommunikationsgebühren für das sozialpädagogische Fachpersonal,
- ff) projektbezogene Miet- und Leasinggebühren für PC-Technik/Abschreibungen,
- gg) Fachliteratur, Fortbildungen und Supervision des sozialpädagogischen Fachpersonals,
- hh) projektbezogene Öffentlichkeitsarbeit,
- ii) ggf. zusätzliche projektbezogene Versicherungen.

c) indirekte Kosten

Gemäß Artikel 67 Abs. 1 Buchstabe d in Verbindung mit Artikel 68 Abs. 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 werden indirekte Kosten in Höhe von 6 v. H. der förderfähigen direkten Personalausgaben gemäß Buchstabe a in Form einer Verwaltungskostenpauschale gewährt.

Indirekte Kosten sind

- aa) anteilige Büromiete,
- bb) anteilige Telekommunikationsgebühren,
- cc) Nebenkosten Büromiete inkl. Versicherung und Reinigung,
- dd) anteilige Kosten der Projektleitung.

Im Rahmen der in Absatz 1 Buchstabe b genannten Sachausgaben

- a) ist die Anschaffung von Wirtschaftsgütern mit einem Wert (ohne Umsatzsteuer) von bis zu 800 Euro Anschaffungskosten sofort und in voller Höhe zuschussfähig.
- b) sind bei Anschaffungskosten über 800 Euro lineare Abschreibungen entsprechend der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer nach der AfA-Tabelle mit den Anteilen, die dem

Projekt zeitlich zuzurechnen sind, zuschussfähig. Das gilt nur soweit der Erwerb des Wirtschaftsgutes nicht unter Nutzung öffentlicher Zuschüsse finanziert worden ist.

#### 4.5 Anweisungen zum Verfahren

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV und VV-Gk zu § 44 LHO und die Erlasse der EU-Verwaltungsbehörde im Rahmen der Förderperiode 2014 bis 2020, soweit nicht nach dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen sind. Anträge auf Förderung sind unter Verwendung des auf der Internetseite [www.schulerfolg-sichern.de](http://www.schulerfolg-sichern.de) zur Verfügung stehenden Antragsformulars einschließlich aller dazugehörigen Anlagen an das Landesverwaltungsamt, Referat 302, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale) zu richten. Die Antragsbearbeitung und Bewilligung der Zuwendung erfolgen durch das Landesverwaltungsamt, Nebenstelle Dessau, Referat 302, Kühnauer Str. 161, 06846 Dessau- Roßlau.

Der Bewilligungszeitraum soll in der Regel drei Schuljahre betragen. Antragstermine und Antragsfristen werden gesondert auf der Internetseite [www.schulerfolg-sichern.de](http://www.schulerfolg-sichern.de) bekannt gegeben.

### 5. Unterstützung, Beratung und Begleitung der Projektträger

#### 5.1 Gegenstand der Förderung

Gefördert wird die Unterstützung, Beratung und Begleitung der Projektträger mit folgendem Aufgabenprofil:

- a) Programmentwicklung und -steuerung auf Landesebene und ressortübergreifende Moderation von Entwicklungsprozessen für die bildungspolitische Steuerungsebene,
- b) Sicherung der inhaltlich-fachlichen und strategischen Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit sowie des fachlichen Austauschs zur Förderung von Schulerfolg landes- und bundesweit,
- c) fachliche Bewertung der eingegangenen förderfähigen Anträge für die einzelnen Projektmodule (nach materieller und formaler Prüfung durch die bewilligende Behörde) und Vorbereitung eines Vorschlags für das Empfehlungsgremium (siehe Nummer 6.1),
- d) prozesshafte Begleitung und Unterstützung der Netzwerkstellen, der Schulsozialarbeit und der am Programm beteiligten Schulen,
- e) partizipative Qualitätsentwicklung mit den beteiligten Trägern oder der Wissenschaft und Multiplikation guter Praxis mit folgenden Aufgaben:
  - aa) Weiterentwicklung von Qualitätsstandards und -instrumenten für die gemeinsame Förderung von Kindern und Jugendlichen in Risikolagen für verschiedene Kooperationsebenen von Schule und Jugendhilfe (Schule, Region, Land) und deren landesweite Kommunikation,
  - bb) landesweite Entwicklung und Weiterentwicklung von Tätigkeitsprofilen der Schulsozialarbeiter unter Einbeziehung der Kooperation zwischen Schulsozialarbeitsprojekten und den Netzwerkstellen sowie der allgemeinen Zusammenarbeit zwischen Schule und Jugendhilfe,

- cc) Erarbeitung und Bereitstellung von allgemeinen Handreichungen und Arbeitsmaterialien für die regionalen Netzwerkstellen, für die Schulsozialarbeitsprojekte und bildungsbezogene Angebote sowie Präsentation dieser Materialien in den regionalen Netzwerkstellen,
  - dd) bedarfsorientierte Einzelfallberatung der Projektträger (Coaching),
  - ee) gemeinsame Erarbeitung von Selbstevaluationskriterien und -prozessen mit den Projektträgern,
  - ff) fortlaufende sowie bedarfsorientierte Konzipierung und Umsetzung überregionaler Fortbildungsveranstaltungen,
  - gg) Unterstützung und Beratung der regionalen Netzwerkstellen bei der Umsetzung regionaler Fortbildungsveranstaltungen,
  - hh) Unterstützung und Beratung der regionalen Netzwerkstellen bei der Administration bildungsbezogener Angebote,
  - ii) Unterstützung der Etablierung einer multiprofessionellen und stärkeorientierten Lehr- und Lernkultur an Schule,
- f) Einrichtung und Pflege einer sogenannten Homepage zur Information der Öffentlichkeit.

Bei der Entwicklung und Durchführung der Maßnahmen sollen die Vielfalt, insbesondere die geschlechtsspezifischen Besonderheiten von Mädchen und Jungen (Gender Mainstreaming) sowie die Besonderheiten von Kindern und Jugendlichen mit Migrationshintergrund (Cultural Mainstreaming) beachtet werden und in die jeweiligen Konzepte einfließen.

Zwischen der Bewilligungsbehörde und dem Ministerium finden in regelmäßigen Abständen intensive Abstimmungsgespräche über die konkrete Umsetzung der fachlichen Programmbegleitung statt.

## 5.2 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger können gemeinnützige juristische Personen des privaten und juristische Personen des öffentlichen Rechts sein.

## 5.3 Zuwendungsvoraussetzungen

Der Antragsteller muss eine explizite Expertise in den Bereichen „Schulsozialarbeit“, „Schulerfolg“, „Schulentwicklung und Schulprogrammarbeit“, „Kooperation zwischen Jugendhilfe und Schule“, „Netzwerkaktivitäten“ sowie ausgewiesene Erfahrung in der Umsetzung komplexer Projektmanagementprozesse und entsprechender Steuerungserfordernisse nachweisen.

## 5.4 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

### 5.4.1 Zuwendungsart: Projektförderung

### 5.4.2 Finanzierungsart: Vollfinanzierung

### 5.4.3 Form der Zuwendung: nicht rückzahlbarer Zuschuss

### 5.4.4 Bemessungsgrundlage:

Folgende mit dem Projekt verbundene Ausgaben sind zur Erfüllung der Aufgaben nach Nummer 5.1 förderfähig:

**Haftungsausschluss: Der vorliegende Text dient lediglich der Information. Rechtsverbindlichkeit haben ausschließlich die im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (GVBl. LSA) oder im Schulverwaltungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (SVBl. LSA) veröffentlichten Texte.**

a) Personalausgaben

Die notwendigen Personalausgaben zur Unterstützung, Beratung und Begleitung der Projektträger für bis zu 6,5 VbE pro Jahr und zwar bis zu 2,0 VbE der Entgeltgruppe 12 TV-L für Leitung, Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung (siehe Nummer 5.1 Abs. 1 Buchstabe a bis f), bis zu 4,0 VbE der Entgeltgruppe 11 TV-L für Beratung, Coaching, Vernetzung, Fortbildung und Öffentlichkeitsarbeit und bis zu 0,5 VbE der Entgeltgruppe 10 TV-L für Wissensmanagement (siehe Nummer 5.1 Abs. 1 Buchstabe b bis f). Eine geringere Vergütung des Personals als in vergleichbarer Höhe der Entgeltgruppen 12, 11, 10 der Entgeltordnung zum TV-L ist nicht förderfähig.

b) Pauschale für restliche Projektausgaben

Die förderfähigen Sachausgaben und die indirekten Personalausgaben für die Programmassistenz bis zu 1,0 VbE der Entgeltgruppe 9 TV-L werden in Form einer monatlichen Pauschale (Pauschalsatz) gemäß Artikel 14 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 in Höhe von 40 v. H. der direkten förderfähigen Personalkosten gemäß Buchstabe a gewährt.

Im Rahmen der in Absatz 1 genannten monatlichen Pauschale

a) ist die Anschaffung von Wirtschaftsgütern mit einem Wert (ohne Umsatzsteuer) von bis zu 800 Euro Anschaffungskosten sofort und in voller Höhe zuschussfähig.

b) sind bei Anschaffungskosten über 800 Euro lineare Abschreibungen entsprechend der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer nach der AfA-Tabelle mit den Anteilen, die dem Projekt zeitlich zuzurechnen sind, zuschussfähig. Das gilt nur soweit der Erwerb des Wirtschaftsgutes nicht unter Nutzung öffentlicher Zuschüsse finanziert worden ist.

## 5.5 Anweisungen zum Verfahren

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV und VV-Gk zu § 44 LHO und die Erlasse der EU-Verwaltungsbehörde im Rahmen der Förderperiode 2014 bis 2020, soweit nicht nach dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen sind.

Anträge auf Förderung sind unter Verwendung des auf der Internetseite [www.schulerfolg-sichern.de](http://www.schulerfolg-sichern.de) zur Verfügung stehenden Antragsformulars einschließlich aller dazugehörigen Anlagen an das Landesverwaltungsamt, Referat 302, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale) zu richten. Die Antragsbearbeitung und Bewilligung der Zuwendung erfolgen durch das Landesverwaltungsamt, Nebenstelle Dessau, Referat 302, Kühnauer Str. 161, 06846 Dessau-Roßlau.

Die Bewilligung wird für einen Zeitraum von bis zu 36 Monaten ausgesprochen. Antragstermine und Antragsfristen werden gesondert auf der Internetseite [www.schulerfolg-sichern.de](http://www.schulerfolg-sichern.de) bekannt gegeben.

## **6. Bewilligungsverfahren**

### **6.1 Bewilligungsbehörde**

Dieses bescheidet die Anträge nach den Nummern 3.5 und 4.5 auf der Grundlage des Votums einer Jury, bestehend aus je einem Vertreter der obersten Landesjugendbehörde und des Ministeriums, des Trägers der fachlichen Beratung, der für Schulwesen zuständigen oberen Landesbehörde sowie einem Vertreter eines mit Programmevaluation vertrauten Unternehmens oder eines wissenschaftlichen Begleitprojekts.

### **6.2 Auszahlung**

Spätestens mit dem nächsten Mittelabruf, der auf die (Teil-)Auszahlung der Zuwendung folgt, sind durch den Zuwendungsempfänger die getätigten Personalausgaben mittels Lohnkontenauszug oder gleichwertigen Buchungsbelegen vorzulegen.

- a) Originalbelege,
- b) mit Prüfvermerk versehene Kopien oder beglaubigte Abschriften solcher Dokumente.

Die Gleichwertigkeit von anderen als Originalbelegen hat der Begünstigte jederzeit auf Verlangen nachzuweisen.

Ausgaben, die auf der Grundlage eines Pauschalbetrages erstattet werden, müssen nicht durch Rechnungen belegt werden. Es genügt, die korrekte Anwendung der Pauschalierungsmethode darzustellen und die tatsächliche Durchführung der angegebenen Maßnahmen nachzuweisen. Die Bewilligungsbehörde entscheidet, welche Belege als Nachweis für die Durchführung der Maßnahmen beizubringen sind.

Eine weitere Mittelauszahlung kann erst dann erfolgen, wenn über die nach der Vorauszahlung getätigten Zahlungen gegenüber der Bewilligungsbehörde Rechnung gelegt worden ist.

### **6.3 Prüfrechte**

Das Ministerium, der Landesrechnungshof, die für die Förderung im Rahmen des OP ESF 2014 – 2020 eingerichteten Behörden und Stellen, der Europäische Rechnungshof, die Europäische Kommission und das Landesverwaltungsamt sind berechtigt, die zweckbestimmte und fristgerechte Verwendung der Zuwendung jederzeit zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen sowie Auskünfte einzuholen.

### **6.4 Aufbewahrungsfrist**

Die Bewilligungsbehörde regelt unter Berücksichtigung der Vorgaben der VV zu § 44 LHO sowie der EU-rechtlichen und weiteren auf Rechtsvorschriften beruhenden Aufbewahrungsfristen im Rahmen des Zuwendungsbescheides die Aufbewahrungspflicht für die Original-Förderunterlagen beim Zuwendungsempfänger sowie die Auflagen gegenüber dem Zuwendungsempfänger für den Fall der begründeten Verhinderung dieser Leistungspflicht.

### **6.5 Informations- und Publizitätsmaßnahmen**

Auf der Grundlage der geltenden Vorschriften der Europäischen Kommission zu Informations- und Publizitätsmaßnahmen werden dem Zuwendungsempfänger durch die Bewilligungsbehörde abweichende oder ergänzende Nebenbestimmungen ausgehändigt. Der

**Haftungsausschluss:** Der vorliegende Text dient lediglich der Information. Rechtsverbindlichkeit haben ausschließlich die im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (GVBl. LSA) oder im Schulverwaltungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (SVBl. LSA) veröffentlichten Texte.

Zuwendungsempfänger hat seine projektbezogene Öffentlichkeitsarbeit mit der Bewilligungsbehörde abzustimmen und über die Mitfinanzierung durch den Europäischen Sozialfonds zu unterrichten.

#### 6.6 Mitwirkungspflichten

Die Zuwendungsempfänger sind darüber hinaus entsprechend Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 1304/2013 verpflichtet, die von der Bewilligungsbehörde im Zuwendungsbescheid abgeforderten Daten zu den geförderten Projekten und Teilnehmenden zu erheben und der Bewilligungsbehörde zu den vorgegebenen Zeitpunkten zu übermitteln. Daneben haben die Zuwendungsempfänger, soweit erforderlich, hierzu bei den an den Projekten Teilnehmenden und an den Projekten beteiligten Partnern entsprechende Einverständniserklärungen einzuholen. Zudem haben sie die an dem Projekt Teilnehmenden über die Notwendigkeit, die Rechtmäßigkeit und den Umfang der Datenerhebung und -verarbeitung zu informieren. Die Daten bilden die Grundlage für Berichtspflichten des Landes Sachsen-Anhalt gegenüber der Europäischen Kommission. Außerdem sind die Zuwendungsempfänger verpflichtet, mit den für das Monitoring und die Evaluierung des ESF-OP beauftragten Stellen zusammenzuarbeiten.

#### 6.7 Berichtspflichten und Indikatorensystem

Die Bewilligungsbehörde kann dem Zuwendungsempfänger die Bereithaltung und Vorlage von Unterlagen, die für die Bewertung und indikatorenbezogene Erfolgskontrolle der Förderung von Bedeutung sind, aufgeben. Der Sachbericht muss insbesondere die Anzahl der teilnehmenden Schüler enthalten. Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, auf der Grundlage des verwendeten Buchführungssystems, jederzeit eine eindeutige Identifizierbarkeit des aus EU-Strukturfonds-Mitteln finanzierten Projektes zu gewährleisten. Daher sind für die Verwendung der Zuschussmittel separate Konten, das heißt projektbezogene Unterkonten, anzulegen.

### **7. Sprachliche Gleichstellung**

Personen- und Funktionsbezeichnungen in diesem RdErl. gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

### **8. Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Die Regelungen zu Nummer 4.4.4. und 5.4.4. treten mit Wirkung vom 01.08.2018, die Regelungen zu Nummer 3.4.4 dieses Runderlasses treten mit Wirkung vom 01.08.2019 in Kraft. Im Übrigen tritt dieser RdErl. am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft. Dieser RdErl. tritt mit Ablauf des 31.12.2023 außer Kraft.

## Indikator 1: Anzahl der Schüler\*innen

(Stand: Schuljahr 2018/2019)

Nr.	Schulform	Name der Schule	Schüler*innenzahl gesamt 2018/2019	Anzahl der Personalstellen (Grundbedarf)
1	Grundschule	Grundschule "W. Nolopp" Aken	216	1
2	Grundschule	Evangelische Grundschule Bitterfeld-Wolfen	69	1
3	Grundschule	Grundschule "Anhaltsiedlung" Bitterfeld	282	1
4	Grundschule	Grundschule "E. Weinert" Wolfen	234	1
5	Grundschule	Grundschule "Geschwister Scholl" Greppin	90	1
6	Grundschule	Grundschule "Steinfurth" Wolfen	240	1
7	Grundschule	Grundschule Holzweißig	114	1
8	Grundschule	Grundschule Pestalozzi Bitterfeld	162	1
9	Grundschule	Evangelische Grundschule Köthen	180	1
10	Grundschule	Grundschule "J. Fr. Naumann" Köthen	180	1
11	Grundschule	Grundschule "Wolfgang Ratke" Köthen	201	1
12	Grundschule	Grundschule -Kastanienschule- Köthen	162	1
13	Grundschule	Regenbogenschule Köthen - Grundschule	183	1
14	Grundschule	Grundschule am Schlosspark Rösa	87	1
15	Grundschule	Grundschule Friedersdorf	156	1
16	Grundschule	Heideschule Gossa - Grundschule	105	1
17	Grundschule	Grundschule "Alfred Wirth" Osternienburg	105	1
18	Grundschule	Grundschule am Park Wulfen	126	1
19	Grundschule	Grundschule "Am Markt" Raguhn	189	1
20	Grundschule	Hermann-Conradi-Grundschule Jeßnitz	108	1
21	Grundschule	Grundschule "An den Linden" Zscherndorf	111	1
22	Grundschule	Grundschule "Pestalozzi" Brehna	198	1
23	Grundschule	Grundschule Sandersdorf	144	1
24	Grundschule	Grundschule "Käthe Kollwitz" Quellendorf	90	1
25	Grundschule	Grundschule Edderitz	69	1
26	Grundschule	Grundschule Görzig	90	1
27	Grundschule	Grundschule Gröbzig	93	1
28	Grundschule	Grundschule Radegast	66	1
29	Grundschule	Bartholomäi-Schule Zerbst	78	1
30	Grundschule	Grundschule "An der Burg" Lindau	72	1
31	Grundschule	Grundschule "Astrid Lindgren" Zerbst	156	1
32	Grundschule	Grundschule "Vorfläming" Dobritz	63	1
33	Grundschule	Grundschule an der Elbaue Steutz	54	1
34	Grundschule	Grundschule an der Stadtmauer Zerbst	252	1
35	Grundschule	Grundschule Walternienburg	63	1
36	Grundschule	Grundschule Löberitz	84	1
37	Grundschule	Grundschule Zörbig	207	1
38	Sekundarschule	Sekundarschule am Burgtor Aken	348	2
39	Sekundarschule	Helene-Lange-Sekundarschule Bitterfeld	414	2
40	Sekundarschule	Sekundarschule Wolfen-Nord	339	2
41	Sekundarschule	Sekundarschule "Völkerfreundschaft" Köthen	381	2
42	Sekundarschule	Sekundarschule an der Rüsternbreite Köthen	381	2
43	Sekundarschule	Sekundarschule Raguhn	306	2
44	Sekundarschule	Sekundarschule "A. Diesterweg" Röttsch	402	2
45	Sekundarschule	Sekundarschule "Ciervisti" Zerbst	486	2
46	Sekundarschule	Sekundarschule Zörbig	246	1
47	Gemeinschaftsschule	Gemeinschaftsschule Muldenstein	222	1
48	Gemeinschaftsschule	Gemeinschaftsschule Gröbzig	261	1
49	Gymnasium	Europagymnasium "Walther Rathenau" Bitterfeld	864	2

50	Gymnasium	Heinrich-Heine-Gymnasium Bitterfeld-Wolfen	744	2
51	Gymnasium	Ludwigsgymnasium Köthen	876	2
52	Gymnasium	Francisceum Zerbst	585	2
53	Förderschule	Förderschule (GB) "An der Kastanie" Bitterfeld	66	1
54	Förderschule	Förderschule (GB) "Sonnenland" Wolfen	69	1
55	Förderschule	Förderschule (LB) "E. Kästner" Bitterfeld	174	1
56	Förderschule	Förderschule "Dr. S. Hahnemann" Köthen	198	1
57	Förderschule	Förderschule (GB) "Angelika Hartmann" Köthen	72	1
58	Förderschule	Förderschule "H. E. Stötzner" Güterglück	93	1
59	Förderschule	Förderschule (GB) "Am Heidedor" Zerbst	87	1
60	Gesamtschule	Freie Schule Anhalt - Integrierte Gesamtschule	387	2
61	Berufsbildende Schule	Berufsschulzentrum "August von Parseval" Bitterfeld	1884	2
62	Berufsbildende Schule	Berufsbildende Schule Köthen	1008	2

Erläuterung:

Aus Gründen der statistischen Geheimhaltung sind die Absolutwerte auf ein Vielfaches von 3 gerundet.

Die Bewertungsgrundlage bezieht sich auf die Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für das ESF-Programm "Schulerfolg sichern", welche sich in den vergangenen Jahren als praktikabel erwiesen hat. Schulische Einrichtungen bis zu 300 Schüler\*innen erhalten 1 Personalstelle, an Schulen mit mehr als 300 Schüler\*innen werden bis zu 2 Personalstellen vorgehalten.

(Quelle: Statistisches Landesamt Sachsen-Anhalt, Halle (Saale), 2019; eigene Darstellung)

## Indikator 2: Anteil der ausländischen Schüler\*innen

(Stand: Schuljahr 2018/2019)

Nr.	Schulform	Name der Schule	Schüler*innenzahl gesamt 2018/2019	davon Anzahl der Ausländer*innen	%
1	Grundschule	Grundschule "W. Nolopp" Aken	216	6	2,78
2	Grundschule	Evangelische Grundschule Bitterfeld-Wolfen	69	–	0,00
3	Grundschule	Grundschule "Anhaltsiedlung" Bitterfeld	282	51	18,09
4	Grundschule	Grundschule "E. Weinert" Wolfen	234	15	6,41
5	Grundschule	Grundschule "Geschwister Scholl" Greppin	90	3	3,33
6	Grundschule	Grundschule "Steinfurth" Wolfen	240	18	7,50
7	Grundschule	Grundschule Holzweißig	114	9	7,89
8	Grundschule	Grundschule Pestalozzi Bitterfeld	162	18	11,11
9	Grundschule	Evangelische Grundschule Köthen	180	–	0,00
10	Grundschule	Grundschule "J. Fr. Naumann" Köthen	180	9	5,00
11	Grundschule	Grundschule "Wolfgang Ratke" Köthen	201	9	4,48
12	Grundschule	Grundschule -Kastanienschule- Köthen	162	12	7,41
13	Grundschule	Regenbogenschule Köthen - Grundschule	183	21	11,48
14	Grundschule	Grundschule am Schlosspark Rösa	87	–	0,00
15	Grundschule	Grundschule Friedersdorf	156	–	0,00
16	Grundschule	Heideschule Gossa - Grundschule	105	–	0,00
17	Grundschule	Grundschule "Alfred Wirth" Osternienburg	105	–	0,00
18	Grundschule	Grundschule am Park Wulfen	126	–	0,00
19	Grundschule	Grundschule "Am Markt" Raguhn	189	–	0,00
20	Grundschule	Hermann-Conradi-Grundschule Jeßnitz	108	6	5,56
21	Grundschule	Grundschule "An den Linden" Zscherndorf	111	–	0,00
22	Grundschule	Grundschule "Pestalozzi" Brehna	198	6	3,03
23	Grundschule	Grundschule Sandersdorf	144	9	6,25
24	Grundschule	Grundschule "Käthe Kollwitz" Quellendorf	90	–	0,00
25	Grundschule	Grundschule Edderitz	69	–	0,00
26	Grundschule	Grundschule Görzig	90	–	0,00
27	Grundschule	Grundschule Gröbzig	93	–	0,00
28	Grundschule	Grundschule Radegast	66	–	0,00
29	Grundschule	Bartholomäi-Schule Zerbst	78	–	0,00
30	Grundschule	Grundschule "An der Burg" Lindau	72	–	0,00
31	Grundschule	Grundschule "Astrid Lindgren" Zerbst	156	9	5,77
32	Grundschule	Grundschule "Vorfläming" Dobritz	63	–	0,00
33	Grundschule	Grundschule an der Elbaue Steutz	54	–	0,00
34	Grundschule	Grundschule an der Stadtmauer Zerbst	252	42	16,67
35	Grundschule	Grundschule Walternienburg	63	–	0,00
36	Grundschule	Grundschule Löberitz	84	–	0,00
37	Grundschule	Grundschule Zörbig	207	–	0,00
38	Sekundarschule	Sekundarschule am Burgtor Aken	348	3	0,86
39	Sekundarschule	Helene-Lange-Sekundarschule Bitterfeld	414	48	11,59
40	Sekundarschule	Sekundarschule Wolfen-Nord	339	33	9,73
41	Sekundarschule	Sekundarschule "Völkerfreundschaft" Köthen	381	12	3,15
42	Sekundarschule	Sekundarschule an der Rüsternbreite Köthen	381	39	10,24
43	Sekundarschule	Sekundarschule Raguhn	306	6	1,96
44	Sekundarschule	Sekundarschule "A. Diesterweg" Roitzsch	402	9	2,24
45	Sekundarschule	Sekundarschule "Ciervisti" Zerbst	486	21	4,32
46	Sekundarschule	Sekundarschule Zörbig	246	3	1,22
47	Gemeinschaftsschule	Gemeinschaftsschule Muldenstein	222	3	1,35
48	Gemeinschaftsschule	Gemeinschaftsschule Gröbzig	261	–	0,00
49	Gymnasium	Europagymnasium "Walther Rathenau" Bitterfeld	864	15	1,74
50	Gymnasium	Heinrich-Heine-Gymnasium Bitterfeld-Wolfen	744	3	0,40
51	Gymnasium	Ludwigsgymnasium Köthen	876	12	1,37
52	Gymnasium	Francisceum Zerbst	585	21	3,59
53	Förderschule	Förderschule (GB) "An der Kastanie" Bitterfeld	66	3	4,55

54	Förderschule	Förderschule (GB) "Sonnenland" Wolfen	69	_	0,00
55	Förderschule	Förderschule (LB) "E. Kästner" Bitterfeld	174	6	3,45
56	Förderschule	Förderschule "Dr. S. Hahnemann" Köthen	198	_	0,00
57	Förderschule	Förderschule (GB) "Angelika Hartmann" Köthen	72	_	0,00
58	Förderschule	Förderschule "H. E. Stötzner" Güterglück	93	_	0,00
59	Förderschule	Förderschule (GB) "Am Heideter" Zerbst	87	3	3,45
60	Gesamtschule	Freie Schule Anhalt - Integrierte Gesamtschule	387	6	1,55
61	Berufsbildende Schule	Berufsschulzentrum "August von Parseval" Bitterfeld	1884	117	6,21
62	Berufsbildende Schule	Berufsbildende Schulen Köthen	1008	63	6,25

Erläuterung:

Als ausländische Schüler\*innen werden jene Kinder und Jugendliche gezählt, die eine ausländische Staatsangehörigkeit haben.

Hinweis: Es liegt eine Gesamtzahl für die Berufsbildenden Schulen im Landkreis Anhalt-Bitterfeld vor. Datenmaterial je Standort wird nicht vorgehalten. Es wird ein prozentualer Anteil bezogen auf die Gesamtschüler\*innenanzahl als Berechnungsgrundlage zugrunde gelegt.

Aus Gründen der statistischen Geheimhaltung sind die Absolutwerte auf ein Vielfaches von 3 gerundet.

\_ = (nach Rundung) nichts vorhanden

Alle Werte werden auf zwei Stellen nach dem Komma gerundet.

(Quelle: Statistisches Landesamt Sachsen-Anhalt, Halle (Saale), 2019; eigene Darstellung)

### Indikator 3: Anteil der Schüler\*innen im gemeinsamen Unterricht

(Stand: Schuljahr 2018/2019)

Nr.	Schulform	Name der Schule	Schüler*innenzahl gesamt 2018/2019	davon Anzahl der GU- Schüler*innen	%
1	Grundschule	Grundschule "W. Nolopp" Aken	216	12	5,56
2	Grundschule	Evangelische Grundschule Bitterfeld-Wolfen	69	6	8,70
3	Grundschule	Grundschule "Anhaltsiedlung" Bitterfeld	282	27	9,57
4	Grundschule	Grundschule "E. Weinert" Wolfen	234	9	3,85
5	Grundschule	Grundschule "Geschwister Scholl" Greppin	90	—	0,00
6	Grundschule	Grundschule "Steinfurth" Wolfen	240	9	3,75
7	Grundschule	Grundschule Holzweißig	114	3	2,63
8	Grundschule	Grundschule Pestalozzi Bitterfeld	162	18	11,11
9	Grundschule	Evangelische Grundschule Köthen	180	3	1,67
10	Grundschule	Grundschule "J. Fr. Naumann" Köthen	180	12	6,67
11	Grundschule	Grundschule "Wolfgang Ratke" Köthen	201	—	0,00
12	Grundschule	Grundschule -Kastanienschule- Köthen	162	3	1,85
13	Grundschule	Regenbogenschule Köthen - Grundschule	183	—	0,00
14	Grundschule	Grundschule am Schlosspark Rösa	87	9	10,34
15	Grundschule	Grundschule Friedersdorf	156	6	3,85
16	Grundschule	Heideschule Gossa - Grundschule	105	3	2,86
17	Grundschule	Grundschule "Alfred Wirth" Osternienburg	105	3	2,86
18	Grundschule	Grundschule am Park Wulfen	126	6	4,76
19	Grundschule	Grundschule "Am Markt" Raguhn	189	3	1,59
20	Grundschule	Hermann-Conradi-Grundschule Jeßnitz	108	3	2,78
21	Grundschule	Grundschule "An den Linden" Zscherndorf	111	—	0,00
22	Grundschule	Grundschule "Pestalozzi" Brehna	198	15	7,58
23	Grundschule	Grundschule Sandersdorf	144	15	10,42
24	Grundschule	Grundschule "Käthe Kollwitz" Quellendorf	90	3	3,33
25	Grundschule	Grundschule Edderitz	69	3	4,35
26	Grundschule	Grundschule Görzig	90	—	0,00
27	Grundschule	Grundschule Gröbzig	93	3	3,23
28	Grundschule	Grundschule Radegast	66	3	4,55
29	Grundschule	Bartholomäi-Schule Zerbst	78	—	0,00
30	Grundschule	Grundschule "An der Burg" Lindau	72	3	4,17
31	Grundschule	Grundschule "Astrid Lindgren" Zerbst	156	12	7,69
32	Grundschule	Grundschule "Vorfläming" Dobritz	63	3	4,76
33	Grundschule	Grundschule an der Elbaue Steutz	54	3	5,56
34	Grundschule	Grundschule an der Stadtmauer Zerbst	252	12	4,76
35	Grundschule	Grundschule Walternienburg	63	—	0,00
36	Grundschule	Grundschule Löberitz	84	3	3,57
37	Grundschule	Grundschule Zörbig	207	9	4,35
38	Sekundarschule	Sekundarschule am Burgtor Aken	348	33	9,48
39	Sekundarschule	Helene-Lange-Sekundarschule Bitterfeld	414	27	6,52
40	Sekundarschule	Sekundarschule Wolfen-Nord	339	27	7,96
41	Sekundarschule	Sekundarschule "Völkerfreundschaft" Köthen	381	15	3,94
42	Sekundarschule	Sekundarschule an der Rüsternbreite Köthen	381	18	4,72
43	Sekundarschule	Sekundarschule Raguhn	306	15	4,90
44	Sekundarschule	Sekundarschule "A. Diesterweg" Roitzsch	402	27	6,72
45	Sekundarschule	Sekundarschule "Ciervisti" Zerbst	486	45	9,26
46	Sekundarschule	Sekundarschule Zörbig	246	12	4,88
47	Gemeinschaftsschule	Gemeinschaftsschule Muldenstein	222	12	5,41
48	Gemeinschaftsschule	Gemeinschaftsschule Gröbzig	261	12	4,60
49	Gymnasium	Europagymnasium "Walther Rathenau" Bitterfeld	864	3	0,35
50	Gymnasium	Heinrich-Heine-Gymnasium Bitterfeld-Wolfen	744	3	0,40
51	Gymnasium	Ludwigsgymnasium Köthen	876	3	0,34
52	Gymnasium	Francisceum Zerbst	585	6	1,03
53	Förderschule	Förderschule (GB) "An der Kastanie" Bitterfeld	66	—	0,00
54	Förderschule	Förderschule (GB) "Sonnenland" Wolfen	69	—	0,00
55	Förderschule	Förderschule (LB) "E. Kästner" Bitterfeld	174	—	0,00

56	Förderschule	Förderschule "Dr. S. Hahnemann" Köthen	198	_	0,00
57	Förderschule	Förderschule (GB) "Angelika Hartmann" Köthen	72	_	0,00
58	Förderschule	Förderschule "H. E. Stötzner" Güterglück	93	_	0,00
59	Förderschule	Förderschule (GB) "Am Heidedor" Zerbst	87	_	0,00
60	Gesamtschule	Freie Schule Anhalt - Integrierte Gesamtschule	387	6	1,55
61	Berufsbildende Schule	Berufsschulzentrum "August von Parseval" Bitterfeld	1884	_	0,00
62	Berufsbildende Schule	Berufsbildende Schule Köthen	1008	_	0,00

Erläuterung:

Beim sogenannten Gemeinsamen Unterricht - im Allgemeinen GU genannt - handelt es sich um eine integrative Form der schulischen Förderung. Hier lernen Kinder mit und ohne sonderpädagogischen Förderbedarf gemeinsam in Grundschulen, Sekundarschulen und Gymnasien. Die Lehrer\*innen in den allgemeinen Schulen werden dabei durch Förderschullehrer\*innen unterstützt.

Analog zur Handhabung des Stal.a:

Aus Gründen der statistischen Geheimhaltung sind die Absolutwerte auf ein Vielfaches von 3 gerundet.

\_ = (nach Rundung) nichts vorhanden

Alle Werte werden auf zwei Stellen nach dem Komma gerundet

(Quelle: Landesschulamt Sachsen-Anhalt; eigene Darstellung)

## Indikator 4: Anteil der Schüler\*innen mit einer Förderung *Deutsch als Zielsprache (DaZ)*

(Stand: Schuljahr 2018/2019)

Nr.	Schulform	Name der Schule	Schüler*innenzahl gesamt 2018/2019	davon Schüler*innen mit DaZ-Förderung	%
1	Grundschule	Grundschule "W. Nolopp" Aken	216	6	2,78
2	Grundschule	Evangelische Grundschule Bitterfeld-Wolfen	69	—	0,00
3	Grundschule	Grundschule "Anhaltsiedlung" Bitterfeld	282	33	11,70
4	Grundschule	Grundschule "E. Weinert" Wolfen	234	6	2,56
5	Grundschule	Grundschule "Geschwister Scholl" Greppin	90	3	3,33
6	Grundschule	Grundschule "Steinfurth" Wolfen	240	9	3,75
7	Grundschule	Grundschule Holzweißig	114	9	7,89
8	Grundschule	Grundschule Pestalozzi Bitterfeld	162	12	7,41
9	Grundschule	Evangelische Grundschule Köthen	180	—	0,00
10	Grundschule	Grundschule "J. Fr. Naumann" Köthen	180	3	1,67
11	Grundschule	Grundschule "Wolfgang Ratke" Köthen	201	6	2,99
12	Grundschule	Grundschule -Kastanienschule- Köthen	162	9	5,56
13	Grundschule	Regenbogenschule Köthen - Grundschule	183	18	9,84
14	Grundschule	Grundschule am Schlosspark Rösa	87	—	0,00
15	Grundschule	Grundschule Friedersdorf	156	—	0,00
16	Grundschule	Heideschule Gossa - Grundschule	105	—	0,00
17	Grundschule	Grundschule "Alfred Wirth" Osternienburg	105	—	0,00
18	Grundschule	Grundschule am Park Wulfen	126	—	0,00
19	Grundschule	Grundschule "Am Markt" Raguhn	189	—	0,00
20	Grundschule	Hermann-Conradi-Grundschule Jeßnitz	108	—	0,00
21	Grundschule	Grundschule "An den Linden" Zscherndorf	111	—	0,00
22	Grundschule	Grundschule "Pestalozzi" Brehna	198	6	3,03
23	Grundschule	Grundschule Sandersdorf	144	9	6,25
24	Grundschule	Grundschule "Käthe Kollwitz" Quellendorf	90	—	0,00
25	Grundschule	Grundschule Edderitz	69	—	0,00
26	Grundschule	Grundschule Görzig	90	—	0,00
27	Grundschule	Grundschule Gröbzig	93	—	0,00
28	Grundschule	Grundschule Radegast	66	—	0,00
29	Grundschule	Bartholomäi-Schule Zerbst	78	—	0,00
30	Grundschule	Grundschule "An der Burg" Lindau	72	—	0,00
31	Grundschule	Grundschule "Astrid Lindgren" Zerbst	156	3	1,92
32	Grundschule	Grundschule "Vorfläming" Dobritz	63	—	0,00
33	Grundschule	Grundschule an der Elbaue Steutz	54	—	0,00
34	Grundschule	Grundschule an der Stadtmauer Zerbst	252	30	11,90
35	Grundschule	Grundschule Walternienburg	63	—	0,00
36	Grundschule	Grundschule Löberitz	84	—	0,00
37	Grundschule	Grundschule Zörbig	207	—	0,00
38	Sekundarschule	Sekundarschule am Burgtor Aken	348	—	0,00
39	Sekundarschule	Helene-Lange-Sekundarschule Bitterfeld	414	6	1,45
40	Sekundarschule	Sekundarschule Wolfen-Nord	339	6	1,77
41	Sekundarschule	Sekundarschule "Völkerfreundschaft" Köthen	381	18	4,72
42	Sekundarschule	Sekundarschule an der Rüsternbreite Köthen	381	9	2,36
43	Sekundarschule	Sekundarschule Raguhn	306	3	0,98
44	Sekundarschule	Sekundarschule "A. Diesterweg" Roitzsch	402	6	1,49
45	Sekundarschule	Sekundarschule "Ciervisti" Zerbst	486	9	1,85
46	Sekundarschule	Sekundarschule Zörbig	246	3	1,22
47	Gemeinschaftsschule	Gemeinschaftsschule Muldenstein	222	—	0,00
48	Gemeinschaftsschule	Gemeinschaftsschule Gröbzig	261	—	0,00
49	Gymnasium	Europagymnasium "Walther Rathenau" Bitterfeld	864	3	0,35
50	Gymnasium	Heinrich-Heine-Gymnasium Bitterfeld-Wolfen	744	—	0,00
51	Gymnasium	Ludwigsgymnasium Köthen	876	—	0,00
52	Gymnasium	Francisceum Zerbst	585	3	0,51
53	Förderschule	Förderschule (GB) "An der Kastanie" Bitterfeld	66	—	0,00
54	Förderschule	Förderschule (GB) "Sonnenland" Wolfen	69	—	0,00
55	Förderschule	Förderschule (LB) "E. Kästner" Bitterfeld	174	—	0,00

56	Förderschule	Förderschule "Dr. S. Hahnemann" Köthen	198	-	0,00
57	Förderschule	Förderschule (GB) "Angelika Hartmann" Köthen	72	-	0,00
58	Förderschule	Förderschule "H. E. Stötzner" Güterglück	93	-	0,00
59	Förderschule	Förderschule (GB) "Am Heidedor" Zerbst	87	-	0,00
60	Gesamtschule	Freie Schule Anhalt - Integrierte Gesamtschule	387	-	0,00
61	Berufsbildende Schule	Berufsschulzentrum "August von Parseval" Bitterfeld	1884	33	1,75
62	Berufsbildende Schule	Berufsbildende Schule Köthen	1008	18	1,79

Erläuterung:

Für Kinder und Jugendliche, die in Sachsen-Anhalt zur Schule gehen und nicht über ausreichende Deutschkenntnisse verfügen, bildet die Lehrplanergänzung Deutsch als Zielsprache die Grundlage zur sprachlichen Integration. 2016/2017 wurde die LP-Ergänzung für zwei Schuljahre zur Erprobung eingeführt. Mit Beginn des Schuljahres 2018/19 ist die Lehrplanergänzung für alle Schulformen in Kraft getreten und somit verbindliche Grundlage für die Vermittlung von DaZ.

Hinweis: Es liegt eine Gesamtzahl für die Berufsbildenden Schulen im Landkreis Anhalt-Bitterfeld vor. Datenmaterial je Standort wird nicht vorgehalten. Es wird ein prozentualer Anteil bezogen auf die Gesamtschüler\*innenanzahl als Berechnungsgrundlage zugrunde gelegt.

Analog zur Handhabung des StaLa:

Aus Gründen der statistischen Geheimhaltung sind die Absolutwerte auf ein Vielfaches von 3 gerundet.

\_ = (nach Rundung) nichts vorhanden

Alle Werte werden auf zwei Stellen nach dem Komma gerundet.

(Quelle: Landesschulamt Sachsen-Anhalt; eigene Darstellung)

## Indikator 5: Anteil der Wiederholer\*innen

(Stand: Schuljahr 2018/2019)

Nr.	Schulform	Name der Schule	Schüler*innenzahl gesamt 2018/2019	davon Anzahl der Wiederholer*innen	%
1	Grundschule	Grundschule "W. Nolopp" Aken	216	–	0,00
2	Grundschule	Evangelische Grundschule Bitterfeld-Wolfen	69	–	0,00
3	Grundschule	Grundschule "Anhaltsiedlung" Bitterfeld	282	3	1,06
4	Grundschule	Grundschule "E. Weinert" Wolfen	234	–	0,00
5	Grundschule	Grundschule "Geschwister Scholl" Greppin	90	–	0,00
6	Grundschule	Grundschule "Steinfurth" Wolfen	240	6	2,50
7	Grundschule	Grundschule Holzweißig	114	–	0,00
8	Grundschule	Grundschule Pestalozzi Bitterfeld	162	3	1,85
9	Grundschule	Evangelische Grundschule Köthen	180	3	1,67
10	Grundschule	Grundschule "J. Fr. Naumann" Köthen	180	–	0,00
11	Grundschule	Grundschule "Wolfgang Ratke" Köthen	201	–	0,00
12	Grundschule	Grundschule -Kastanienschule- Köthen	162	–	0,00
13	Grundschule	Regenbogenschule Köthen - Grundschule	183	–	0,00
14	Grundschule	Grundschule am Schlosspark Rösa	87	–	0,00
15	Grundschule	Grundschule Friedersdorf	156	–	0,00
16	Grundschule	Heideschule Gossa - Grundschule	105	3	2,86
17	Grundschule	Grundschule "Alfred Wirth" Osternienburg	105	–	0,00
18	Grundschule	Grundschule am Park Wulfen	126	–	0,00
19	Grundschule	Grundschule "Am Markt" Raguhn	189	–	0,00
20	Grundschule	Hermann-Conradi-Grundschule Jeßnitz	108	3	2,78
21	Grundschule	Grundschule "An den Linden" Zscherndorf	111	–	0,00
22	Grundschule	Grundschule "Pestalozzi" Brehna	198	–	0,00
23	Grundschule	Grundschule Sandersdorf	144	–	0,00
24	Grundschule	Grundschule "Käthe Kollwitz" Quellendorf	90	–	0,00
25	Grundschule	Grundschule Edderitz	69	–	0,00
26	Grundschule	Grundschule Görzig	90	–	0,00
27	Grundschule	Grundschule Gröbzig	93	–	0,00
28	Grundschule	Grundschule Radegast	66	–	0,00
29	Grundschule	Bartholomäi-Schule Zerbst	78	–	0,00
30	Grundschule	Grundschule "An der Burg" Lindau	72	–	0,00
31	Grundschule	Grundschule "Astrid Lindgren" Zerbst	156	–	0,00
32	Grundschule	Grundschule "Vorfläming" Dobritz	63	–	0,00
33	Grundschule	Grundschule an der Elbaue Steutz	54	–	0,00
34	Grundschule	Grundschule an der Stadtmauer Zerbst	252	–	0,00
35	Grundschule	Grundschule Walternienburg	63	–	0,00
36	Grundschule	Grundschule Löberitz	84	–	0,00
37	Grundschule	Grundschule Zörbig	207	–	0,00
38	Sekundarschule	Sekundarschule am Burgtor Aken	348	18	5,17
39	Sekundarschule	Helene-Lange-Sekundarschule Bitterfeld	414	27	6,52
40	Sekundarschule	Sekundarschule Wolfen-Nord	339	18	5,31
41	Sekundarschule	Sekundarschule "Völkerfreundschaft" Köthen	381	24	6,30
42	Sekundarschule	Sekundarschule an der Rüsternbreite Köthen	381	12	3,15
43	Sekundarschule	Sekundarschule Raguhn	306	27	8,82
44	Sekundarschule	Sekundarschule "A. Diesterweg" Roitzsch	402	12	2,99
45	Sekundarschule	Sekundarschule "Ciervisti" Zerbst	486	21	4,32
46	Sekundarschule	Sekundarschule Zörbig	246	6	2,44
47	Gemeinschaftsschule	Gemeinschaftsschule Muldenstein	222	3	1,35
48	Gemeinschaftsschule	Gemeinschaftsschule Gröbzig	261	6	2,30

49	Gymnasium	Europagymnasium "Walther Rathenau" Bitterfeld	864	9	1,04
50	Gymnasium	Heinrich-Heine-Gymnasium Bitterfeld-Wolfen	744	12	1,61
51	Gymnasium	Ludwigsgymnasium Köthen	876	12	1,37
52	Gymnasium	Francisceum Zerbst	585	21	3,59
53	Förderschule	Förderschule (GB) "An der Kastanie" Bitterfeld	66	–	0,00
54	Förderschule	Förderschule (GB) "Sonnenland" Wolfen	69	–	0,00
55	Förderschule	Förderschule (LB) "E. Kästner" Bitterfeld	174	6	3,45
56	Förderschule	Förderschule "Dr. S. Hahnemann" Köthen	198	6	3,03
57	Förderschule	Förderschule (GB) "Angelika Hartmann" Köthen	72	–	0,00
58	Förderschule	Förderschule "H. E. Stötzner" Güterglück	93	–	0,00
59	Förderschule	Förderschule (GB) "Am Heidedor" Zerbst	87	–	0,00
60	Gesamtschule	Freie Schule Anhalt - Integrierte Gesamtschule	387	3	0,78
61	Berufsbildende Schule	Berufsschulzentrum "August von Parseval" Bitterfeld	1884	–	0,00
62	Berufsbildende Schule	Berufsbildende Schule Köthen	1008	–	0,00

Erläuterung:

Aus Gründen der statistischen Geheimhaltung sind die Absolutwerte auf ein Vielfaches von 3 gerundet.

\_ = (nach Rundung) nichts vorhanden

Alle Werte werden auf zwei Stellen nach dem Komma gerundet.

Hinweis: Für Berufsbildende Schulen gibt es keine Wiederholer\*innen.

(Quelle: Statistisches Landesamt Sachsen Anhalt, Halle (Saale), 2020; eigene Darstellung)

## Indikator 6: Anteil der dem Ordnungsamt gemeldeten Fälle von Schulverweigerung

(Stand: Schuljahr 2018/2019)

Nr.	Schulform	Name der Schule	Schüler*innenzahl gesamt 2018/2019	davon Anzahl der gemeldeten Fälle	%
1	Grundschule	Grundschule "W. Nolopp" Aken	216	–	0,00
2	Grundschule	Evangelische Grundschule Bitterfeld-Wolfen	69	–	0,00
3	Grundschule	Grundschule "Anhaltsiedlung" Bitterfeld	282	9	3,19
4	Grundschule	Grundschule "E. Weinert" Wolfen	234	–	0,00
5	Grundschule	Grundschule "Geschwister Scholl" Greppin	90	–	0,00
6	Grundschule	Grundschule "Steinfurth" Wolfen	240	–	0,00
7	Grundschule	Grundschule Holzweißig	114	–	0,00
8	Grundschule	Grundschule Pestalozzi Bitterfeld	162	6	3,70
9	Grundschule	Evangelische Grundschule Köthen	180	–	0,00
10	Grundschule	Grundschule "J. Fr. Naumann" Köthen	180	–	0,00
11	Grundschule	Grundschule "Wolfgang Ratke" Köthen	201	–	0,00
12	Grundschule	Grundschule -Kastanienschule- Köthen	162	–	0,00
13	Grundschule	Regenbogenschule Köthen - Grundschule	183	–	0,00
14	Grundschule	Grundschule am Schlosspark Rösa	87	–	0,00
15	Grundschule	Grundschule Friedersdorf	156	–	0,00
16	Grundschule	Heideschule Gossa - Grundschule	105	–	0,00
17	Grundschule	Grundschule "Alfred Wirth" Osternienburg	105	–	0,00
18	Grundschule	Grundschule am Park Wulfen	126	–	0,00
19	Grundschule	Grundschule "Am Markt" Raguhn	189	–	0,00
20	Grundschule	Hermann-Conradi-Grundschule Jeßnitz	108	–	0,00
21	Grundschule	Grundschule "An den Linden" Zscherndorf	111	–	0,00
22	Grundschule	Grundschule "Pestalozzi" Brehna	198	–	0,00
23	Grundschule	Grundschule Sandersdorf	144	–	0,00
24	Grundschule	Grundschule "Käthe Kollwitz" Quellendorf	90	–	0,00
25	Grundschule	Grundschule Edderitz	69	3	4,35
26	Grundschule	Grundschule Görzig	90	–	0,00
27	Grundschule	Grundschule Gröbzig	93	–	0,00
28	Grundschule	Grundschule Radegast	66	–	0,00
29	Grundschule	Bartholomäi-Schule Zerbst	78	–	0,00
30	Grundschule	Grundschule "An der Burg" Lindau	72	–	0,00
31	Grundschule	Grundschule "Astrid Lindgren" Zerbst	156	–	0,00
32	Grundschule	Grundschule "Vorflämung" Dobritz	63	–	0,00
33	Grundschule	Grundschule an der Elbaue Steutz	54	–	0,00
34	Grundschule	Grundschule an der Stadtmauer Zerbst	252	–	0,00
35	Grundschule	Grundschule Walternienburg	63	–	0,00
36	Grundschule	Grundschule Löberitz	84	–	0,00
37	Grundschule	Grundschule Zörbig	207	–	0,00
38	Sekundarschule	Sekundarschule am Burgtor Aken	348	6	1,72
39	Sekundarschule	Helene-Lange-Sekundarschule Bitterfeld	414	18	4,35
40	Sekundarschule	Sekundarschule Wolfen-Nord	339	36	10,62
41	Sekundarschule	Sekundarschule "Völkerfreundschaft" Köthen	381	33	8,66
42	Sekundarschule	Sekundarschule an der Rüsternbreite Köthen	381	9	2,36
43	Sekundarschule	Sekundarschule Raguhn	306	6	1,96
44	Sekundarschule	Sekundarschule "A. Diesterweg" Roitzsch	402	15	3,73
45	Sekundarschule	Sekundarschule "Ciervisti" Zerbst	486	9	1,85
46	Sekundarschule	Sekundarschule Zörbig	246	6	2,44
47	Gemeinschaftsschule	Gemeinschaftsschule Muldenstein	222	–	0,00
48	Gemeinschaftsschule	Gemeinschaftsschule Gröbzig	261	–	0,00

49	Gymnasium	Europagymnasium "Walther Rathenau" Bitterfeld	864	–	0,00
50	Gymnasium	Heinrich-Heine-Gymnasium Bitterfeld-Wolfen	744	–	0,00
51	Gymnasium	Ludwigsgymnasium Köthen	876	–	0,00
52	Gymnasium	Francisceum Zerbst	585	6	1,03
53	Förderschule	Förderschule (GB) "An der Kastanie" Bitterfeld	66	–	0,00
54	Förderschule	Förderschule (GB) "Sonnenland" Wolfen	69	–	0,00
55	Förderschule	Förderschule (LB) "E. Kästner" Bitterfeld	174	39	22,41
56	Förderschule	Förderschule "Dr. S. Hahnemann" Köthen	198	9	4,55
57	Förderschule	Förderschule (GB) "Angelika Hartmann" Köthen	72	–	0,00
58	Förderschule	Förderschule "H. E. Stötzner" Güterglück	93	–	0,00
59	Förderschule	Förderschule (GB) "Am Heidedor" Zerbst	87	–	0,00
60	Gesamtschule	Freie Schule Anhalt - Integrierte Gesamtschule	387	–	0,00
61	Berufsbildende Schule	Berufsschulzentrum "August von Parseval" Bitterfeld	1884	45	2,39
62	Berufsbildende Schule	Berufsbildende Schule Köthen	1008	24	2,38

Erläuterung:

Im Sinne des RdErl. des MK vom 14.01.2015 – 24-83107 zum Umgang mit Schulverweigerung wird unter Schulverweigerung ein wiederkehrendes oder länger anhaltendes und in der Regel unentschuldigtes Fernbleiben vom Unterricht verstanden. Sind alle pädagogischen Mittel entsprechend den regionalen schul- und schülerbezogenen Möglichkeiten ausgeschöpft und wird der regelmäßige Schulbesuch nicht erreicht, erfolgt durch die Schulleiterin oder den Schulleiter die förmliche Meldung der Schulpflichtverletzung an die kreisfreie Stadt oder an den Landkreis, in dem die oder der Schulpflichtige ihren oder seinen Wohnsitz hat.

Die Anzahl der Anzeigen bezieht sich auf die dem Ordnungsamt pro Kopf gemeldeten Fälle von Schulverweigerung.

Hinweis: Es liegt eine Gesamtzahl für die Berufsbildenden Schulen im Landkreis Anhalt-Bitterfeld vor. Datenmaterial je Standort wird nicht vorgehalten. Es wird ein prozentualer Anteil bezogen auf die Gesamtschüler\*innenanzahl als Berechnungsgrundlage zugrunde gelegt.

Analog zur Handhabung des StLa:

Aus Gründen der statistischen Geheimhaltung sind die Absolutwerte auf ein Vielfaches von 3 gerundet.

– = (nach Rundung) nichts vorhanden

Alle Werte werden auf zwei Stellen nach dem Komma gerundet.

(Quelle: Ordnungsamt des Landkreises Anhalt-Bitterfeld; eigene Darstellung)

## Indikator 7: Anteil der Schulabgänger\*innen

(Stand: Berichtsjahr 2019)

Nr.	Schulform	Name der Schule	Schüler*innenzahl gesamt 2018/2019	davon Anzahl der Schulabgänger*innen	%
1	Grundschule	Grundschule "W. Nolopp" Aken	216	–	0,00
2	Grundschule	Evangelische Grundschule Bitterfeld-Wolfen	69	–	0,00
3	Grundschule	Grundschule "Anhaltsiedlung" Bitterfeld	282	–	0,00
4	Grundschule	Grundschule "E. Weinert" Wolfen	234	–	0,00
5	Grundschule	Grundschule "Geschwister Scholl" Greppin	90	–	0,00
6	Grundschule	Grundschule "Steinfurth" Wolfen	240	–	0,00
7	Grundschule	Grundschule Holzweißig	114	–	0,00
8	Grundschule	Grundschule Pestalozzi Bitterfeld	162	–	0,00
9	Grundschule	Evangelische Grundschule Köthen	180	–	0,00
10	Grundschule	Grundschule "J. Fr. Naumann" Köthen	180	–	0,00
11	Grundschule	Grundschule "Wolfgang Ratke" Köthen	201	–	0,00
12	Grundschule	Grundschule -Kastanienschule- Köthen	162	–	0,00
13	Grundschule	Regenbogenschule Köthen - Grundschule	183	–	0,00
14	Grundschule	Grundschule am Schlosspark Rösa	87	–	0,00
15	Grundschule	Grundschule Friedersdorf	156	–	0,00
16	Grundschule	Heideschule Gossa - Grundschule	105	–	0,00
17	Grundschule	Grundschule "Alfred Wirth" Osternienburg	105	–	0,00
18	Grundschule	Grundschule am Park Wulfen	126	–	0,00
19	Grundschule	Grundschule "Am Markt" Raguhn	189	–	0,00
20	Grundschule	Hermann-Conradi-Grundschule Jelfnitz	108	–	0,00
21	Grundschule	Grundschule "An den Linden" Zscherndorf	111	–	0,00
22	Grundschule	Grundschule "Pestalozzi" Brehna	198	–	0,00
23	Grundschule	Grundschule Sandersdorf	144	–	0,00
24	Grundschule	Grundschule "Käthe Kollwitz" Quellendorf	90	–	0,00
25	Grundschule	Grundschule Edderitz	69	–	0,00
26	Grundschule	Grundschule Görzig	90	–	0,00
27	Grundschule	Grundschule Gröbzig	93	–	0,00
28	Grundschule	Grundschule Radegast	66	–	0,00
29	Grundschule	Bartholomäi-Schule Zerbst	78	–	0,00
30	Grundschule	Grundschule "An der Burg" Lindau	72	–	0,00
31	Grundschule	Grundschule "Astrid Lindgren" Zerbst	156	–	0,00
32	Grundschule	Grundschule "Vorflämung" Dobritz	63	–	0,00
33	Grundschule	Grundschule an der Elbaue Steutz	54	–	0,00
34	Grundschule	Grundschule an der Stadtmauer Zerbst	252	–	0,00
35	Grundschule	Grundschule Walternienburg	63	–	0,00
36	Grundschule	Grundschule Löberitz	84	–	0,00
37	Grundschule	Grundschule Zörbig	207	–	0,00
38	Sekundarschule	Sekundarschule am Burgtor Aken	348	3	0,86
39	Sekundarschule	Helene-Lange-Sekundarschule Bitterfeld	414	6	1,45
40	Sekundarschule	Sekundarschule Wolfen-Nord	339	3	0,88
41	Sekundarschule	Sekundarschule "Völkerfreundschaft" Köthen	381	9	2,36
42	Sekundarschule	Sekundarschule an der Rüsternbreite Köthen	381	9	2,36
43	Sekundarschule	Sekundarschule Raguhn	306	9	2,94
44	Sekundarschule	Sekundarschule "A. Diesterweg" Roitzsch	402	9	2,24
45	Sekundarschule	Sekundarschule "Ciervisti" Zerbst	486	9	1,85
46	Sekundarschule	Sekundarschule Zörbig	246	9	3,66
47	Gemeinschaftsschule	Gemeinschaftsschule Muldenstein	222	–	0,00
48	Gemeinschaftsschule	Gemeinschaftsschule Gröbzig	261	–	0,00

49	Gymnasium	Europagymnasium "Walther Rathenau" Bitterfeld	864	–	0,00
50	Gymnasium	Heinrich-Heine-Gymnasium Bitterfeld-Wolfen	744	–	0,00
51	Gymnasium	Ludwigsgymnasium Köthen	876	–	0,00
52	Gymnasium	Francisceum Zerbst	585	–	0,00
53	Förderschule	Förderschule (GB) "An der Kastanie" Bitterfeld	66	6	9,09
54	Förderschule	Förderschule (GB) "Sonnenland" Wolfen	69	6	8,70
55	Förderschule	Förderschule (LB) "E. Kästner" Bitterfeld	174	24	13,79
56	Förderschule	Förderschule "Dr. S. Hahnemann" Köthen	198	21	10,61
57	Förderschule	Förderschule (GB) "Angelika Hartmann" Köthen	72	9	12,50
58	Förderschule	Förderschule "H. E. Stötzner" Güterglück	93	12	12,90
59	Förderschule	Förderschule (GB) "Am Heidtor" Zerbst	87	9	10,34
60	Gesamtschule	Freie Schule Anhalt - Integrierte Gesamtschule	387	–	0,00
61	Berufsbildende Schule	Berufsschulzentrum "August von Parseval" Bitterfeld	1884	–	0,00
62	Berufsbildende Schule	Berufsbildende Schule Köthen	1008	–	0,00

Erläuterung:

Ein Abgangszeugnis erhält, wer seine neunjährige Vollzeitschulpflicht erfüllt hat und das allgemeinbildende Schulwesen verlässt, ohne den 9. Schuljahrgang (unabhängig von Bildungsgang bzw. Schulform) erreicht oder bestanden zu haben.

Zu den Schulabgänger\*innen ohne Hauptschulabschluss zählen Schüler\*innen mit einem Abschlusszeugnis der Schule für Lernbehinderte sowie Geistigbehinderte und einem Abgangszeugnis.

Aus Gründen der statistischen Geheimhaltung sind die Absolutwerte auf ein Vielfaches von 3 gerundet.

– = (nach Rundung) nichts vorhanden

Alle Werte sind auf zwei Stellen nach dem Komma gerundet.

(Quelle: Statistisches Landesamt Sachsen-Anhalt, Halle (Saale), 2020; eigene Darstellung)

**Indikator 8: Im Sozialraum der Schule durch den Landkreis Anhalt-Bitterfeld  
geförderte Einrichtungen der offenen Kinder- und Jugendarbeit gemäß Richtlinie  
Jugendarbeit**

(Stand: 2019/2020)

Nr.	Schulform	Name der Schule	Schüler*innenzahl gesamt 2018/2019	Einrichtung vorhanden ja / nein
1	Grundschule	Grundschule "W. Nolopp" Aken	216	ja
2	Grundschule	Evangelische Grundschule Bitterfeld-Wolfen	69	ja
3	Grundschule	Grundschule "Anhaltsiedlung" Bitterfeld	282	ja
4	Grundschule	Grundschule "E. Weinert" Wolfen	234	ja
5	Grundschule	Grundschule "Geschwister Scholl" Greppin	90	ja
6	Grundschule	Grundschule "Steinfurth" Wolfen	240	ja
7	Grundschule	Grundschule Holzweißig	114	nein
8	Grundschule	Grundschule Pestalozzi Bitterfeld	162	ja
9	Grundschule	Evangelische Grundschule Köthen	180	ja
10	Grundschule	Grundschule "J. Fr. Naumann" Köthen	180	ja
11	Grundschule	Grundschule "Wolfgang Ratke" Köthen	201	ja
12	Grundschule	Grundschule -Kastanienschule- Köthen	162	ja
13	Grundschule	Regenbogenschule Köthen - Grundschule	183	ja
14	Grundschule	Grundschule am Schlosspark Rösa	87	nein
15	Grundschule	Grundschule Friedersdorf	156	nein
16	Grundschule	Heideschule Gossa - Grundschule	105	nein
17	Grundschule	Grundschule "Alfred Wirth" Osternienburg	105	ja
18	Grundschule	Grundschule am Park Wulfen	126	ja
19	Grundschule	Grundschule "Am Markt" Raguhn	189	ja
20	Grundschule	Hermann-Conradi-Grundschule Jeßnitz	108	nein
21	Grundschule	Grundschule "An den Linden" Zscherndorf	111	ja
22	Grundschule	Grundschule "Pestalozzi" Brehna	198	nein
23	Grundschule	Grundschule Sandersdorf	144	nein
24	Grundschule	Grundschule "Käthe Kollwitz" Quellendorf	90	nein
25	Grundschule	Grundschule Edderitz	69	ja
26	Grundschule	Grundschule Görzig	90	nein
27	Grundschule	Grundschule Gröbzig	93	ja
28	Grundschule	Grundschule Radegast	66	nein
29	Grundschule	Bartholomäi-Schule Zerbst	78	ja
30	Grundschule	Grundschule "An der Burg" Lindau	72	nein
31	Grundschule	Grundschule "Astrid Lindgren" Zerbst	156	ja
32	Grundschule	Grundschule "Vorfläming" Dobritz	63	nein
33	Grundschule	Grundschule an der Elbaue Steutz	54	nein
34	Grundschule	Grundschule an der Stadtmauer Zerbst	252	ja
35	Grundschule	Grundschule Walternienburg	63	nein
36	Grundschule	Grundschule Löberitz	84	nein
37	Grundschule	Grundschule Zörbig	207	ja
38	Sekundarschule	Sekundarschule am Burgtor Aken	348	ja
39	Sekundarschule	Helene-Lange-Sekundarschule Bitterfeld	414	ja
40	Sekundarschule	Sekundarschule Wolfen-Nord	339	ja
41	Sekundarschule	Sekundarschule "Völkerfreundschaft" Köthen	381	ja
42	Sekundarschule	Sekundarschule an der Rüsternbreite Köthen	381	ja
43	Sekundarschule	Sekundarschule Raguhn	306	ja
44	Sekundarschule	Sekundarschule "A. Diesterweg" Roitzsch	402	nein
45	Sekundarschule	Sekundarschule "Ciervisti" Zerbst	486	ja
46	Sekundarschule	Sekundarschule Zörbig	246	ja
47	Gemeinschaftsschule	Gemeinschaftsschule Muldenstein	222	nein

48	Gemeinschaftsschule	Gemeinschaftsschule Gröbzig	261	ja
49	Gymnasium	Europagymnasium "Walther Rathenau" Bitterfeld	864	ja
50	Gymnasium	Heinrich-Heine-Gymnasium Bitterfeld-Wolfen	744	ja
51	Gymnasium	Ludwigsgymnasium Köthen	876	ja
52	Gymnasium	Francisceum Zerbst	585	ja
53	Förderschule	Förderschule (GB) "An der Kastanie" Bitterfeld	66	nein
54	Förderschule	Förderschule (GB) "Sonnenland" Wolfen	69	nein
55	Förderschule	Förderschule (LB) "E. Kästner" Bitterfeld	174	ja
56	Förderschule	Förderschule "Dr. S. Hahnemann" Köthen	198	ja
57	Förderschule	Förderschule (GB) "Angelika Hartmann" Köthen	72	ja
58	Förderschule	Förderschule "H. E. Stötzner" Güterglück	93	ja
59	Förderschule	Förderschule (GB) "Am Heidedor" Zerbst	87	ja
60	Gesamtschule	Freie Schule Anhalt - Integrierte Gesamtschule	387	ja
61	Berufsbildende Schule	Berufsschulzentrum "August von Parseval" Bitterfeld	1884	ja
62	Berufsbildende Schule	Berufsbildende Schule Köthen	1008	ja

Erläuterung:

Die Angaben beziehen sich auf die im Jahr 2019 bzw. 2020 geförderten Einrichtungen der offenen Kinder- und Jugendarbeit gemäß Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes im Landkreis Anhalt-Bitterfeld - Richtlinie Jugendarbeit. Eine Übersicht zu den geförderten Einrichtungen befindet sich im Anhang der Jugendhilfeplanung Teilbereich Schulsozialarbeit. Die zugrunde gelegte Entfernung zwischen Schule und Einrichtung erfolgt in Anlehnung an die bisherige Satzung zur Schüler\*innenbeförderung des Landkreises Anhalt-Bitterfeld: max. 2 km für Schüler\*innen der Grundschulen des 1. bis 4. Schuljahres und Förderschulen bzw. max. 3 km für Schüler\*innen der Sekundarschulen, Gesamtschulen, Gemeinschaftsschulen und Gymnasien des 5. bis 12. Schuljahres. Für Schüler\*innen an Berufsbildenden Schulen wird eine Strecke von max. 5 km festgelegt. Bedingt durch Langzeitschließungen aufgrund eines Fachkräftemangels finden der Jugendclub Addila, der Jugendclub Brehna und der Kinder- und Jugendclub Löberitz in dieser Betrachtung keine Berücksichtigung.

(Quellen: Jugendamt des Landkreises Anhalt-Bitterfeld, Sachgebiet Jugendarbeit sowie Routenplaner GoogleMaps 20.02.2020; eigene Darstellung)